


Prüfregeln für Meldungen entsprechend Abfallbilanzverordnung (einschließlich Input-Output Meldungen gemäß Deponieverordnung 2008 und Leermeldungen gemäß AWG 2002)

Version 4.1, 4. Februar 2025

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Stubenbastei 5, 1010 Wien

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- Inhalt und Zweck des Dokuments
- Rechtsgrundlagen und weitere relevante Dokumente
- Kontakt
- Änderungsverzeichnis

Grundlegende Informationen zu den Prüfregeln

- Ablauf der Prüfung
- Aufbau einer Prüfregel
- Fehler-Kategorien
- Wie dieses Dokument zu lesen ist

Prüfregeln zur technischen Validität / Kritische Fehler

Prüfregeln Leermeldung

Prüfregeln Abfallbilanz, Zusammenfassung der Aufzeichnungen, Auszug aus den Aufzeichnungen

- Prüfregeln zu Abfallbewegungen
- Prüfregeln zu Lagerständen
- Prüfregeln zu Lagerstandskorrekturen
- Prüfregeln zu Abfallartenneuordnungen
- Prüfregeln zu Deponierestkapazitäten
- Prüfregeln zu Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung
- Basis-Prüfungen
- Angaben in der Schnittstelle, welche nicht mehr verwendet werden

Zusätzliche technische Prüfregeln

Anhang 1: Gegenüberstellung alte und neue Prüfregeln

- Alte Prüfung und deren Entsprechung in den neuen Prüfregeln
- Neue Prüfregeln

Einleitung

Disclaimer

BALANCE v2.15 (Jahresabfallbilanzen-XML-Format)

Copyright (C) 2025 Environment Agency Austria
Contact: edm-helpdesk@umweltbundesamt.at

Commissioned by the Austrian Federal Ministry of Environment (BMK)

Licensed under the EUPL, Version 1.2 or – as soon they will be approved
by the European Commission – subsequent versions of the EUPL (the "Licence");

You may not use this work except in compliance with the Licence.

You may obtain a copy of the Licence at: <http://joinup.ec.europa.eu/software/page/eupl>

Unless required by applicable law or agreed to in writing, work distributed under the licence is distributed
on an "AS IS" basis, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied.

See the Licence for the specific language governing permissions and limitations under the Licence.

Inhalt und Zweck des Dokuments

Bestimmte Abfallsammler und Abfallbehandler sind auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) zur Meldung von Jahresabfallbilanzen verpflichtet. Eine Rechtsperson (zB ein Einzelunternehmer, eine Personengesellschaft etc.), die eine Jahresabfallbilanz an die Behörde übermittelt, wird in diesem Dokument und im Prüfprotokoll als "meldendes Unternehmen" bezeichnet.

Hinweis: § 21 Abs. 3 AWG 2002 erster Satz lautet: "Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz)."

Die in diesem Dokument beschriebenen Prüfregeln definieren, welche Inhalte einer Jahresabfallbilanzmeldung im Zuge des Uploads automatisch überprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass die rechtlich verbindlichen Meldungsinhalte einer Jahresabfallbilanzmeldung in der AbfallbilanzV (BGBl. II Nr. 497/2008) festgelegt sind. Nicht alle rechtlichen Vorgaben sind durch Prüfregeln abgedeckt bzw. kann eine fachliche Interpretation der Meldungsinhalte nur durch einen Menschen erfolgen. Die hier definierten Prüfregeln dienen also nicht umfassend der Beurteilung der rechtlich-inhaltlichen Richtigkeit einer Jahresabfallbilanzmeldung.

Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 8 der AbfallbilanzV (BGBl. II Nr. 497/2008) muss eine Abfallbilanz jährlich gemeldet werden. Für diese Jahresabfallbilanz muss - über die definierte Schnittstelle - eine XML-Datei mit einer Zusammenfassung über die Herkunft, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib der Abfallarten, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe im Falle eines Endens der Abfalleigenschaft, über das vorangegangene Kalenderjahr erstellt werden. Abfall-Input-Output-Meldungen gemäß der Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) sind zutreffendenfalls zusammen mit der Abfallbilanzmeldung in einer gemeinsamen XML-Datei zu übermitteln.

Das Dokument beschreibt ebenfalls die Prüfregeln, die für eine Leermeldung gelten. Gem. § 21 Abs. 3 AWG 2002 muss ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einbringen.

Rechtsgrundlagen und weitere relevante Dokumente

Zum Verständnis dieser Prüfregelbeschreibung sind die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen und Dokumente hilfreich. Rechtsgrundlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden; in der Auflistung ist die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments letzte Fassung angeführt.

Rechtsgrundlagen:

[1] BGBl. II Nr. 497/2008, Abfallbilanzverordnung

[2] BGBl. II Nr. 39/2008, Deponieverordnung 2008, idF BGBl. II Nr. 144/2021

[3] Bis 1.1.2025: BGBl. II Nr. 389/2002, Abfallverbrennungsverordnung (AVV), idF BGBl. I Nr. 127/2013

Anmerkung: Mit der Neufassung der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 118/2024 (AVV 2024), sind keine Spezialregelungen zur Abfallbilanzierung der Abfall(mit)verbrennungsanlagen mehr vorgesehen. Die Jahresabfallbilanzmeldung muss demnach unabhängig von der Emissionserklärung erstellt und an die zuständige Behörde übermittelt werden. (In-Kraft-Treten der AVV 2024 am 1. Jänner 2025).

[4] BGBl. I Nr. 102/2002, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), idF BGBl. I Nr. 66/2023

[5] BGBl. II Nr. 181/2015, Recycling-Baustoffverordnung, idF BGBl. II Nr. 290/2016

Schnittstellenbeschreibungen:

Dieses Prüfredokument ist gemeinsam mit der Schnittstellenbeschreibung und den technischen Definitionen zu lesen.

- die Schnittstellenbeschreibung definiert den Aufbau der XML-Datei bzw. die zu verwendenden Datentypen.
- die technischen Definitionen beinhalten die XML-Schemadefinition (XSD) und dazugehörigen Beispieldateien.

Die jeweils aktuelle Schnittstellenbeschreibung finden Sie am EDM Portal unter Informationen > Technische und organisatorische Spezifikationen > Schnittstellenbeschreibungen > [Abfallbilanzen & Leermeldungen, Input-/Output-Meldungen für Deponien](#).

Fachliche Dokumente

Für fachliche Fragestellungen kann das [Handbuch FAQ Abfallbilanzen V2.0](#) herangezogen werden bzw. das [Merkblatt zur Leermeldung](#) oder die [Fachliche Anleitung Recycling-Baustoffverordnung](#).

Referenzlisten

Alle für die Abfallbilanz relevanten Referenzlisten sind am EDM-Portal unter https://edm.gv.at/edm_portal/redaListSequence.do?selCode=4tp9eg2bt2srbd veröffentlicht.

Kontakt

Weiterführende **technische** Fragen, die durch die vorliegende Prüfredbeschreibung bzw. die sonstigen zugehörigen Dokumente nicht beantwortet werden können, können an den EDM Helpdesk gerichtet werden. Die EDM Helpdesk Kontaktangaben sind am EDM Portal edm.gv.at veröffentlicht. Im Falle allgemeiner rechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung V/2 des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter der E-Mail-Adresse v2@bmk.gv.at. Bei rechtlichen Fragen zu Ihrer Abfallbilanz wenden Sie sich bitte an den Landeshauptmann als zuständige Behörde.

Änderungsverzeichnis

Prüfred-Version	Änderungen
Schnittstellen-Version 2.15	
4.1	<ul style="list-style-type: none">• Es wird nun nicht mehr geprüft, dass bei einer Adresse der Ort angegeben ist, d.h. Prüfred R547 wurde entfernt, R575 und R525 wurden entsprechend angepasst.• R530 (Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt) wird bei Produktübergaben nicht mehr überprüft.• Im Streckengeschäft wird die Vollständigkeit von (fälschlicherweise angegebenen) Ortsangaben nicht mehr überprüft (Prüfreden R547, R114, R345 entsprechend angepasst).• Prüfred R448 (unvollständige Angabe des Empfangsorts: weder Standort-GLN, Adresse noch Grundstücke angegeben) wurde bisher teilweise fälschlicherweise ausgelöst, obwohl der Empfangsorts mittels Adresse angegeben war. Das wurde behoben.• Prüfred R931 (Referenzdatum im Berichtszeitraum nicht gültig) wurde von einer Warnung in einen Hinweis umgeändert.• Prüfred R687 (Berichtseinheit einer Anlage) wurde bisher bei allen Anlagen ausgeführt und wird nun ausschließlich bei den Anlagen des Meldenden ausgeführt.• Prüfred R368 (die Angabe der Branche fehlt bei einer nicht registrierten Person bzw. bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche) wurde angepasst, sodass sie nicht mehr ausgelöst wird, wenn als Herkunft eine Standort-GLN zusätzlich zum Herkunftspersonenkreis angegeben ist.• Prüfred R351: textuelle Änderung.
4.0	<p>Die Prüfreden wurden inhaltlich, strukturell und textlich grundlegend überarbeitet.</p> <p>Die Unterteilung in unterschiedliche Fehler-Kategorien wurde eingeführt, siehe Kapitel Fehlerkategorien.</p> <p>Eine detaillierte Gegenüberstellung der alten und neuen Prüfreden befindet sich in Anhang 1.</p>
Schnittstellen-Version 2.14	
3.05	<ul style="list-style-type: none">• Prüfreden 040.021 und 040.022 neu eingefügt, da das Schema - aufgrund der Einführung der Leermeldung - dahingehend geändert wurde, dass nun XML-Instanzen ohne „Buchungszeilen“ zulässig sind.• Prüfred 010.010 auf das neue Schema Version 2.14 angepasst.• Die folgenden Prüfreden beziehen sich auch auf Leermeldungen: 010.010, 020.010, 040.020, 030.020, 030.030
Schnittstellen-Version 2.13	
3.04	<p>Anpassung der Prüfreden an die Schnittstelle v2.13:</p> <ul style="list-style-type: none">• In dieser wurden Verbesserungen bei der Angabe einer Abfallartenneuzuordnung eingeführt.• Weiters wurden für den Grund für die Zwischenlagerung und für das Ergebnis einer Abfallüberprüfung vordefinierte Werte geschaffen. Die Prüfred 040.010 prüft nun auch die dafür neu eingeführten Referenzlisten 3327, 5101 und 4676.
Schnittstellen-Version 2.12	
3.03	<ul style="list-style-type: none">• Prüfred 010.010: Änderung auf XML Schema Version 2.12• Prüfred 060.020: Entfernung der Beschreibung der Gültigkeitseinschränkung für den Berichtszeitraum 2010• 040.010 Entfernung der Beschreibung der Gültigkeitseinschränkung für den Berichtszeitraum 2010. Diese Prüfred gilt nun auch für die Referenzliste Verbleibspersonenkreis und für die Referenzlisten, welche beim Aufstellungsort von Lagerstandsbuchungen und Lagerstandskorrekturbuchungen verwendet werden.• Prüfred 060.010: Prüfung von Standort-GLNs des Aufstellungsortes bei Lagerstandsbuchungen und Lagerstandskorrekturbuchungen auf Grund der Recycling-Baustoffverordnung ergänzt. Text der Fehlermeldung geändert.• Prüfreden 050.002, 050.003, 050.004, 050.005, 050.006, 050.007, 050.008, 070.223, 070.411: neu eingefügt auf Grund der Recycling-Baustoffverordnung• Prüfreden 110.020, 090.010: geändert auf Grund der Recycling-Baustoffverordnung (Erweiterung um Aufstellungsort)• Prüfreden 050.012, 050.013, 050.014: neu eingefügt auf Grund der Deponieverordnung• Prüfreden 060.010, 060.020, 080.010, 120.020: Text-Änderung von "eRAS" auf "ZAReg"
Alle Änderungen vor 3.03 werden nicht dargestellt.	

Grundlegende Informationen zu den Prüfreden

Ablauf der Prüfung

In diesem Kapitel ist beschrieben wie die Überprüfung einer Meldung bzw. einer hochgeladenen XML-Datei in eBilanzen abläuft. Die folgende Abbildung verdeutlicht das grafisch.

Das meldende Unternehmen muss über eine Software verfügen, mit welcher es seine Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle führt (im Folgenden "Client-Software" genannt). Mit dieser Software erzeugt es eine XML-Datei, in der die Aufzeichnungen über einen Berichtszeitraum zu einer Jahresabfallbilanz zusammengefasst sind.

Schritt 1: Das meldende Unternehmen lädt eine neue Meldung als XML-Datei in eBilanzen hoch.

Schritt 2: Direkt beim Upload überprüft eBilanzen die technische Validität der XML-Datei. Das umfasst vor allem die Prüfung, ob die Datei der Schnittstellendefinition entspricht. Alle diese Prüfregelein sind im Kapitel [Prüfregelein zur technischen Validität / Kritische Fehler](#) aufgelistet.

Falls ein kritischer Fehler vorliegt, dann kann die Meldung nicht in eBilanzen gespeichert werden. Das meldende Unternehmen erhält unmittelbar eine Fehlermeldung, welche den Fehler beschreibt. Da es sich um grundlegende technische Prüfungen handelt, sind auch die Fehlermeldungen vorwiegend technisch formuliert. Diese Fehlermeldungen richten sich in erster Linie an den Software-Hersteller der Client-Software; die Client-Software darf keine XML-Dateien erzeugen, welche technisch nicht valide sind.

Schritt 3: Wenn keine kritischen Fehler verletzt sind, dann speichert eBilanzen die Meldung.

Hinweis: Werden in der Bilanz Daten gemeldet, welche aufgrund der geltenden Vorschriften kein Meldungsinhalt sind, so werden diese nicht in der Datenbank gespeichert. Dies betrifft z.B. Kontaktdaten wie Telefonnummern.

Schritt 4: eBilanzen führt die sonstigen Prüfregelein durch. Dies kann bei großen Meldungen bis zu einer Stunde lang dauern. Diese Abarbeitung erfolgt "im Hintergrund" (asynchron); das bedeutet, dass die Person, die die Meldung durchführt, die Anwendung eBilanzen und auch das EDM verlassen kann ohne die Abarbeitung zu unterbrechen.

Alle verletzten sonstigen Prüfregelein werden im Prüfprotokoll zusammengefasst und angezeigt. Das Prüfprotokoll wird einmalig - nach dem Speichern der XML-Datei - generiert und liegt anschließend unverändert in eBilanzen vor. Auf das Prüfprotokoll haben sowohl das meldende Unternehmen als auch die Behörde Zugriff.

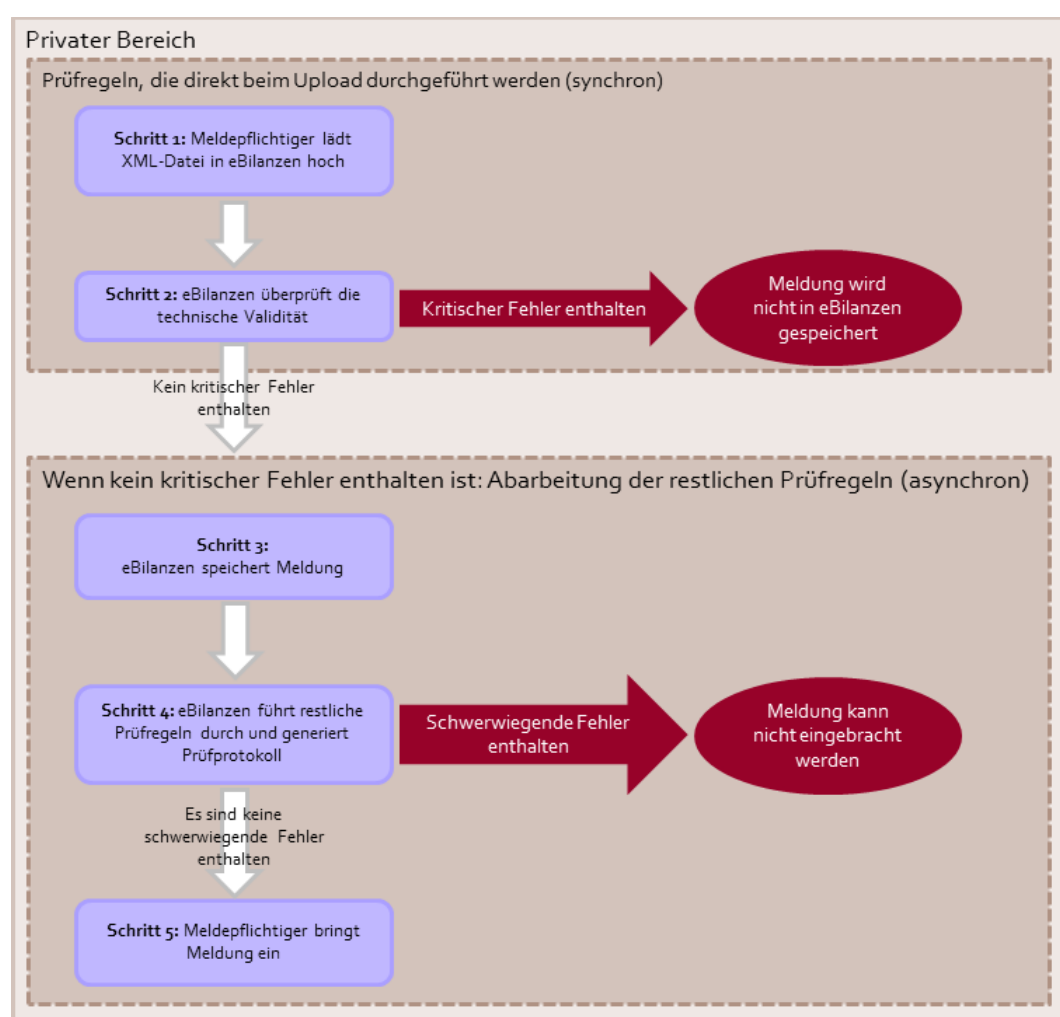
Im Prüfprotokoll wird auch der Schweregrad des Fehlers angeführt, siehe Kapitel [Fehler-Kategorien](#).

Sind Prüfregelein verletzt, welche als schwerwiegende Fehler gelten, dann kann die Meldung anschließend nicht an die Behörde übermittelt werden. Die Daten müssen in der Client-Software des meldenden Unternehmens ausgebessert werden. Anschließend muss erneut eine XML-Datei erzeugt und in eBilanzen hochgeladen werden.

Für diese Regelung gibt es einen Übergangszeitraum: Meldungen, welche schwerwiegende Fehler enthalten, können ab dem Berichtszeitraum 2027 nicht an die Behörde übermittelt werden.

Sind ausschließlich Prüfregelein verletzt, welche als Warnungen oder Hinweise gelten, dann kann die Meldung prinzipiell an die Behörde übermittelt werden. **Achtung:** bei einer Warnung handelt es sich jedenfalls um fehlerhafte Daten, die vor Übermittlung an die Behörde verbessert werden sollten.

Anmerkung: eine Meldung kann nur als Ganzes gespeichert bzw. an die Behörde übermittelt werden. Ist ein kritischer Fehler in der Meldung enthalten, so ist ein Hochladen der gesamten Meldung nicht möglich. Ist ein schwerwiegender Fehler in der Meldung enthalten, so kann die gesamte Meldung zwar in den "privaten Bereich" der Anwendung eBilanzen hochgeladen, aber nicht an die Behörde übermittelt werden.



Die Prüfung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen bzw. eines Auszugs aus den Aufzeichnungen erfolgt genauso wie bei einer Jahresabfallbilanz.

Hierbei handelt es sich um Meldungen mit der Meldungsart "9008390103876 Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" bzw. "9008390103883 Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" laut EDM-Referenzliste 1848: Meldungsarten für eBilanzen.

Auch die Prüfung einer Leermeldung erfolgt analog. Es werden aber andere (weniger) Prüfregelein durchgeführt, siehe [Prüfregelein Leermeldung](#).

Aufbau einer Prüfregelein

Prüfregelein	Fehler-Kategorie	Prüfregelein-Nr.
Angabe einer Person Wenn eine Person im EDM registriert ist, dann muss sie mit einer im EDM erfassten GLN angegeben werden, siehe Angabe einer registrierten Person . Ansonsten muss sie mit Name, Sitzadresse und Branche angegeben werden, siehe Angabe einer nicht registrierten Person .	Warnung	R159: Person ohne jegliche Angaben (GLN, Name, Sitzadresse)
	Warnung	R158 bei nicht registrierter Person fehlt der Name
	Warnung	R464 bei nicht registrierter Person fehlt die Sitzadresse
	Warnung	R368 bei nicht registrierter Person fehlt die Branche

Prüfregelein

Beschreibt aus fachlicher Sicht, welche Angaben in welcher Form erwartet werden.

Beispiel: Eine Person muss - wenn sie im EDM registriert ist - mittels GLN angegeben werden, ansonsten mittels Name, Sitzadresse und Branche.

Technisch geprüft werden diese Anforderungen durch eine oder mehrere Prüfungen. Mehrere Prüfungen gibt es dann, wenn die Fehlerursache möglichst genau beschrieben werden soll.

Beispiel: Bei Verletzung der obigen Prüfredge wird einer der folgenden Fehler zurückgeliefert. Das liefert mehr Information als die Aussage "eine Person ist unvollständig angegeben."

- Es fehlen jegliche Angaben zur Person.
- Der Name fehlt.
- Die Sitzadresse fehlt.
- Die Branche fehlt.

Jede dieser technischen Prüfungen hat einen Schweregrad und eine eindeutige Nummer.

Fehler-Kategorie

Gibt die Schwere des Fehlers an bzw. definiert die Konsequenz einer Verletzung der Prüfredge, siehe [Fehler-Kategorien](#).

Prüfredge-Nr.

Die eindeutige ID der Prüfung, welche auch im Prüfprotokoll in eBilanzen angezeigt wird. Anhand dieser ID können weitere Informationen im Prüfredgedokument nachgelesen werden.

Beispiel: [R368](#)

In diesem Dokument ist bei der ID ein Link hinterlegt. Unter diesem Link finden Sie den Text, der bei Verletzung dieser Prüfredge im Prüfprotokoll aufscheint, inklusive beispielhaften Daten, welche die Meldungsinhalte identifizieren, wo der Fehler auftritt. Folgende Abbildung zeigt dies beispielhaft für die Prüfredge [R368](#).

violate_R368a_A_WasteHandlingNotification.xml	R368	WARNING	Die Angaben zu einer Person sind unvollständig: Es fehlt die Angabe der Branche. Diese ist bei nicht im EDM registrierten Personen verpflichtend anzugeben (zusätzlich zu Name und Sitzadresse).	
			transaction_type_name Übernahme role_location_party_name Herkunft / Übergeber party_label PROTONES GmbH & Co. KG, In der Marsch 12A, 21339 Lüneburg, Deutschland (Angabe aus der XML-Datei) waste_type_domain_code 11102 waste_type_name überlagerte Lebensmittel waste_mass 12.000 transaction_id AB550	.html / .xml

Für Software-Hersteller findet sich unter diesem Link zudem:

- Eine Beispiel-XML-Datei, welche genau diese Prüfredge auslöst (sonst aber keine Fehler enthält). Diese kann zum Test der eigenen Software verwendet werden.
- Der angezeigte Prüfprotokoll-Eintrag (Fehlertext + Meldungsinhalte, wo der Fehler auftritt) im Format XML. Das vollständige Prüfprotokoll kann in genau diesem XML-Format exportiert werden.

Fehler-Kategorien

Jede Prüfredge wird einer der folgenden Fehler-Kategorien zugeordnet:

- Kritischer Fehler:** Die Meldung ist technisch nicht valide und kann daher nicht im EDM gespeichert werden.
- Schwerwiegender Fehler:** Die gemeldeten Daten sind falsch. Die Meldung kann im privaten Bereich gespeichert werden. Da eine Interpretation der gemeldeten Daten nicht möglich ist, kann die Meldung nicht an die Behörde übermittelt werden.
 - Hinweis: es gibt einen Übergangszeitraum, siehe [Ablauf der Prüfung](#)
- Warnung:** Die gemeldeten Daten sind falsch. Die Meldung sollte vor Übermittlung an die Behörde verbessert werden; die Übermittlung an die Behörde ist aber technisch nicht eingeschränkt.
- Hinweis:** Die gemeldeten Daten sind möglicherweise falsch: die vorliegenden Daten können einen Fehler darstellen, können im Ausnahmefall aber auch richtig sein. Es ist zu überprüfen, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt.

Wie dieses Dokument zu lesen ist

Dieses Dokument beinhaltet zuerst die [Prüfredgen zur technischen Validität](#). Diese Prüfredgen gelten prinzipiell für alle Meldungen unabhängig von der Meldungsart. Bei Leermeldungen sind aber nicht alle dieser Prüfredgen relevant. Es handelt sich um grundlegende technische Prüfungen, welche in erster Linie den Software-Hersteller der Client-Software betreffen. Eine Client-Software darf keine XML-Dateien erzeugen, welche eine dieser Prüfredgen verletzt.

Da bei Übermittlung einer Leermeldung nur ganz wenige Prüfredgen durchgeführt werden, sind diese in einem eigenen Kapitel beschrieben: [Prüfredgen Leermeldung](#). Alle weiteren Kapitel sind für die Übermittlung einer Leermeldung also nicht relevant.

Anschließend werden die Prüfredgen zur Abfallbilanz aufgeführt: [Prüfredgen Abfallbilanz](#), [Zusammenfassung der Aufzeichnungen](#), [Auszug aus den Aufzeichnungen](#). Diese sind weiter untergliedert in die einzelnen Kategorien von Meldungsinhalten: Abfallbewegung, Lagerstand, Lagerstandskorrektur, Abfallartenneuzuordnung, Deponierestkapazität. Prüfredgen zu speziellen Themen, welche nur wenige Unternehmen betreffen (Recycling-Baustoffe, Lohnarbeit), sind dabei in eigene Kapitel ausgelagert.

Da es Basisprüfungen gibt, welche an vielen Stellen in der Meldung zutreffen, z.B. Prüfredgen zur Angabe einer Anlage oder einer Abfallart, sind diese Basisprüfungen in ein eigenes Kapitel am Ende des Dokuments ausgelagert, siehe [Basisprüfungen](#).

Prüfredgen zur technischen Validität / Kritische Fehler

Folgende Prüfungen werden unmittelbar beim Hochladen der XML-Datei durchgeführt, das Ergebnis wird unmittelbar zur Verfügung gestellt. Bei großen Meldung kann das bis zu 20 Sekunden dauern.

Ist eine der folgenden Prüfredgen verletzt, dann kann die XML-Datei nicht in eBilanzen gespeichert werden. Die Meldung kann daher auch nicht eingesehen oder an die Behörde übermittelt werden.

Prüfredge	Fehler-Kategorie	Prüfredge-Nr.	Text im Prüfprotokoll
Die XML-Datei muss dem Bilanzen-XML-Schema in der Version 2.15 entsprechen.	Kritischer Fehler	C506	Die XML-Datei entspricht nicht dem Bilanzen-XML-Schema in der Version 2.15. <Fehlermeldung des XML-Parsers>
Die XML-Datei muss im Zeichensatz UTF-8 kodiert sein.	Kritischer Fehler	C431	Es sind Zeichen in der XML-Datei enthalten, die nicht UTF-8 kodiert sind.
Das meldende Unternehmen muss mittels gültiger Personen-GLN angegeben werden.	Kritischer Fehler	C316	In der XML-Datei ist das meldende Unternehmen mit einer unbekanntenen Personen-GLN angegeben.
Der am EDM-Portal angemeldete (Neben)Benutzer muss zu dem in der Meldung angegebenen meldenden Unternehmen gehören.	Kritischer Fehler	C163	Das in der XML-Datei angegebene meldende Unternehmen stimmt nicht mit dem angemeldeten (Neben)Benutzer überein.
Es muss eine gültige Meldungsart angegeben sein, d.h. ein Eintrag aus der Referenzliste 1848 " Meldungsarten für eBilanzen ".	Kritischer Fehler	C570	Die Meldungsart ist ungültig. Die Meldungsart muss mit einem Eintrag aus der Referenzliste 1848 " Meldungsarten für eBilanzen " angegeben werden.
Für alle Meldungsarten bis auf die Leermeldung gilt: die Meldung muss mindestens eine "Buchungszeile" enthalten.	Kritischer Fehler	C996	Die XML-Datei enthält keine "Buchungszeilen" obwohl es sich laut der angegebenen Meldungsart nicht um eine Leermeldung handelt.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.	Text im Prüfprotokoll
In einer Leermeldung dürfen ausschließlich das meldende Unternehmen, der Berichtszeitraum und die Meldungsart enthalten sein. Es dürfen keine Buchungszeilen, z.B. Abfallbewegungen, Lagerstände oder Deponierestkapazitäten, enthalten sein.	Kritischer Fehler	C422	Die XML-Datei ist als "Leermeldung" (Meldungsart) ausgewiesen, obwohl Buchungszeilen vorhanden sind. Eine "Leermeldung" darf nur die Meldungsart, das meldende Unternehmen und den Berichtszeitraum enthalten.
Der Berichtszeitraum darf nicht in der Zukunft liegen.	Kritischer Fehler	C400	Meldungen für zukünftige Berichtszeiträume sind nicht zulässig.
Der Einzelzeitraum muss innerhalb des Berichtszeitraums liegen. Hinweis: die Angabe von "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.	Kritischer Fehler	C209	Die XML-Datei enthält "Einzelzeiträume", die nicht innerhalb des Berichtszeitraums liegen. Hinweis: die Angabe von mehreren "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.
Der Berichtszeitraum für Abfallbilanzen und für Leermeldungen muss innerhalb eines Kalenderjahres liegen. Anmerkung: diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet.	Kritischer Fehler	C486	Der Berichtszeitraum liegt nicht innerhalb eines Kalenderjahres.
Das Beginndatum des Berichtszeitraums muss vor dem Enddatum liegen.	Kritischer Fehler	C311	Die Datumsangaben des Berichtszeitraums sind falsch: das Beginndatum liegt nach dem Enddatum.
Das Beginndatum des Einzelzeitraums muss vor dem Enddatum liegen. Hinweis: die Angabe von "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.	Kritischer Fehler	C886	Die Datumsangaben des Einzelzeitraums sind falsch: das Beginndatum liegt nach dem Enddatum. Hinweis: Die Angabe von mehreren "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.
Innerhalb einer Meldung darf es keine Einzelzeiträume mit identem Beginn- und Enddatum geben. Hinweis: die Angabe von "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.	Kritischer Fehler	C887	Die XML-Datei enthält mehrere Einzelzeiträume mit identem Beginn- und Enddatum. Hinweis: Die Angabe von mehreren "Einzelzeiträumen" war nur bei Abfallverbrennungsanlagen zulässig und ist mittlerweile obsolet.
Das Beginndatum einer Abfallbewegung muss vor oder am dem Enddatum liegen.	Kritischer Fehler	C749	Die Datumsangaben bei einer Abfallbewegung sind falsch: das Beginndatum liegt nach dem Enddatum.
Der Bewegungszeitraum für Abfallbewegungen muss innerhalb des Berichtszeitraums und (falls angegeben) des Einzelzeitraums liegen.	Kritischer Fehler	C185	Die XML-Datei enthält Abfallbewegungen (Datumsangaben), die außerhalb des Berichtszeitraumes liegen.
Das Erhebungsdatum für Abfallartenneuzuordnungen und Kompostabgaben muss innerhalb des Berichtszeitraums und (falls angegeben) des Einzelzeitraums liegen.	Kritischer Fehler	C815	Die XML-Datei enthält Datumsangaben zu Abfallartenneuzuordnungen und/oder Kompostabgaben, die außerhalb des Berichtszeitraumes liegen.
Das Erhebungsdatum für Lagerstandsbuchungen, Lagerstandskorrekturen und für Deponierestkapazitäten muss vor dem Upload-Datum der Meldung liegen.	Kritischer Fehler	C247	Die XML-Datei enthält Datumsangaben zu Lagerstandsbuchungen, Lagerstandskorrekturen und/oder Deponierestkapazitäten, die nach dem Upload-Datum der Meldung liegen.

Prüfregeln Leermeldung

Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat, und im vorangegangenen Kalenderjahr keine Abfälle übernommen, übergeben und keine Abfallbehandlungen (z.B. keine Lagerung) durchgeführt hat, muss als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einbringen. Genauer ist im [Merkblatt zur Leermeldung: Erstellung und Meldung der Jahresabfallbilanz-Leermeldungsdatei vom 28.10.2020](#) beschrieben.

Bei Übermittlung einer Leermeldung sind - zusätzlich zu den [Prüfregeln zur technischen Validität](#) - ausschließlich die folgenden Prüfregeln relevant:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Nr.
Falls in der Vorjahresabfallbilanz Lagerstandsangaben enthalten sind, so müssen die Lagerstandsangaben zum Ende des Berichtszeitraums der Vorjahresabfallbilanz gleich null sein. Anmerkung: Falls in dem Berichtszeitraum, auf den sich die Abfallbilanz bezieht, noch Abfälle gelagert wurden, so ist keine Leermeldung zu übermitteln, sondern eine Abfallbilanz mit den entsprechenden Lagerstandsangaben. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Leermeldung am EDM-Portal .	Warnung	R731
Eine Leermeldung muss durch Angabe der entsprechenden Meldungsart (GTIN 9008390121726 für "Leermeldung") übermittelt werden. Es darf nicht stattdessen eine Meldung mit der Meldungsart "Jahresabfallbilanz" (GTIN 9008390100400) übermittelt werden, in welcher alle Masseangaben gleich null sind.	Schwerwiegender Fehler	R867 Abfallbewegung mit Masse 0
	Warnung	R871 Jahresabfallbilanz ohne Inhalte bzw. alle Lagerstände gleich 0, Leermeldung sollte stattdessen übermittelt werden

Prüfregeln Abfallbilanz, Zusammenfassung der Aufzeichnungen, Auszug aus den Aufzeichnungen

Dieses Kapitel beinhaltet die Prüfregeln für die Abfallbilanz. Bei Übermittlung von Auszügen oder Zusammenfassungen aus den Aufzeichnungen werden dieselben Prüfregeln durchgeführt wie bei einer Abfallbilanz. Weitergehende Prüfungen der für die Aufzeichnungen geforderten Inhalte sind aktuell nicht umgesetzt. Einzelne Prüfregeln sind aber ausschließlich für die Abfallbilanz relevant. Das ist bei den jeweiligen Prüfregeln beschrieben.

In den folgenden Unterkapiteln sind die Prüfregele je Kategorie von Meldungsinhalt (Abfallbewegung, Lagerstand, Lagerstandskorrektur, Abfallartenneuordnung, Deponierestkapazität) aufgelistet.

Prüfregele zu Recycling-Baustoffen sind in einem eigenen Kapitel beschrieben, da sie nur für einen Teil der meldenden Unternehmen relevant sind. Siehe [Prüfregele zu Recycling-Baustoffen](#).

Allgemeine Prüfregele, z.B. Angabe einer Person, Standorts, Anlage, Angabe von Referenzdaten, sind im anschließenden Kapitel [Basis-Prüfungen](#) beschrieben.

Prüfregele zu Abfallbewegungen

Buchungsart, Abfallart, Kontaminationsgruppe, Quantifizierungsart

Siehe [Prüfregele zu Referenzdaten](#).

Abfallmasse

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Die bei einer Abfallbewegung angegebene Masse muss größer null sein.	Schwerwiegender Fehler	R131 Abfallbewegung mit negativer Masse
	Schwerwiegender Fehler	R867 Abfallbewegung mit Masse 0
Die bei einer Abfallbewegung angegebene Masse darf nicht größer als 100.000.000.000 kg sein.	Schwerwiegender Fehler	R784

Herkunft/Verbleib einer Abfallbewegung

In diesem Kapitel sind zuerst die allgemeinen Regeln zur Angabe von Herkunft und Verbleib einer Abfallbewegung beschrieben. In den Unterkapiteln ist dann im Detail für jede Buchungsart aufgelistet welche Daten erwartet werden.

Regel 1: Verwendung der im EDM eingetragenen GLNs für Personen, Standorte und Anlagen

Für die Angabe von Personen, Standorten und Anlagen sind die jeweils dafür in den Stammdaten des EDM enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden. Wenn für eine Person, eine Anlage oder einen Standort keine Identifikationsnummer im EDM zugeordnet ist, hat eine Aufzeichnung gemäß dem folgenden Prinzip zu erfolgen. Diese Regel ist abgebildet in den [Basis-Prüfungen](#).

- Fall 1: Angabe einer Person:
 - Wenn die Person im EDM registriert ist, muss sie mittels der Personen-GLN angegeben werden.
 - Wenn keine Personen-GLN vorhanden ist, sind stattdessen Name, Sitzadresse und Branche der Person anzugeben.
- Fall 2: Angabe eines Standorts:
 - Wenn der Standort im EDM registriert ist, muss er mittels Standort-GLN angegeben werden.
 - Wenn keine Standort-GLN vorhanden ist, sind stattdessen die Adresse des Standortes und der jeweilige Inhaber der Abfälle (Person, siehe Fall 1) anzugeben.
 - Falls keine Adresse vorhanden ist, sind die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummern des jeweiligen Ortes und der Inhaber der Abfälle (Person, siehe Fall 1) anzugeben.
- Fall 3: Angabe einer Anlage
 - Anlagen, in denen Abfall eingesetzt wird, müssen aufgrund § 21 AWG 2002 im EDM erfasst werden. Sie müssen mittels Anlagen-GLN angegeben werden.
 - Wenn Abfall außerhalb einer Anlage behandelt wird (z.B. Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie), so ist statt der Anlage der Ort Behandlung anzugeben, siehe Fall 2.
 - Hinweis: Erfolgt diese Tätigkeit außerhalb einer Anlage regelmäßig am selben Ort, so kann eine Registrierung einer "sonstigen Anlage" im ZAReg dafür, in Abstimmung mit dem Landeshauptmann als zuständiger Abfallbilanzbehörde, sinnvoll sein. Wichtig ist in diesem Fall jedenfalls die eindeutige Benennung dieser "Anlage" im ZAReg (z.B. Verwertungsmaßnahme landwirtschaftliche Aufbringung).

Regel 2: Eigene Anlage, fremder Standort

Bei der Angabe von Herkunft bzw. Verbleib von Abfällen ist prinzipiell immer die eigene Anlage, aber der fremde Standort zu melden.

Das bedeutet am Beispiel einer "Übernahme"-Abfallbewegung:

- Als Herkunft ist bei einer Übernahme der Standort des Übergebers anzugeben. Die "fremde" Anlage muss nicht bekannt sein und darf nicht gemeldet werden.
- Als Verbleib ist bei einer Übernahme die eigene Anlage anzugeben, die Angabe des Standorts ist nicht ausreichend. Ausnahme: der Abfall wurde tatsächlich außerhalb einer Anlage behandelt, in diesem Fall muss der Ort der Abfallbehandlung angegeben werden. Beispiel: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es beim Streckengeschäft und bei Lohnarbeit:

- Innerhalb eines Streckengeschäfts ist ausschließlich die Person anzugeben, siehe Regel 4.
- Der Auftraggeber des Lohnarbeiters muss die Anlage des Lohnarbeiters aufzeichnen, siehe [Prüfregele zur Lohnarbeit - Für den Auftraggeber des Lohnarbeiters](#).

Regel 3: Eigenes Verfahren, nicht das Verfahren des anderen

Das meldende Unternehmen muss das von ihm durchgeführte Behandlungsverfahren melden, nicht aber das von seinem Geschäftspartner durchgeführte Verfahren.

Das bedeutet am Beispiel einer "Übernahme"-Abfallbewegung:

- Das Herkunftsverfahren muss nicht angegeben werden.
- Das Verbleibsverfahren muss angegeben werden.

Ausnahmen von dieser Regel gibt es beim Streckengeschäft und bei Lohnarbeit:

- Im Streckengeschäft ist kein Behandlungsverfahren anzugeben, siehe Regel 4.
- Der Auftraggeber des Lohnarbeiters muss das Behandlungsverfahren, das der Lohnarbeiter durchführt, aufzeichnen, siehe [Prüfregele zur Lohnarbeit - Für den Auftraggeber des Lohnarbeiters](#).

Regel 4: Streckengeschäft

Wenn es sich um ein Streckengeschäft handelt, dann ist für Übernehmer, die Abfälle innerhalb des Streckengeschäfts und daher nicht an einem eigenen Standort bzw. in eine eigene Anlage übernehmen, ausschließlich die Person anzugeben. Auch für Übergeber, die Abfälle innerhalb eines Streckengeschäfts und daher nicht von einem eigenen Standort oder von einer eigenen Anlage übergeben, ist die Person anzugeben. Bei registrierten Personen ist dabei die Personen-GLN zu verwenden. Standort, Anlage oder Behandlungsverfahren sind nicht zusätzlich anzugeben.

Handelt es sich um ein "Streckengeschäft", so ist vom meldenden Unternehmen je nach Position innerhalb des Streckengeschäfts zu unterscheiden, was aufzuzeichnen ist. Zudem ist auch die jeweils korrekte Buchungsart anzugeben.

Beispiele:

- Meldendes Unternehmen ist Übergeber der Abfälle in ein Streckengeschäft: Herkunft der Abfälle ist die eigene Anlage, Verbleib die Personen-GLN des Streckengeschäftssammlers bzw. Übernehmers (Buchungsart: Übergabe in Streckengeschäft).
- Meldendes Unternehmen übernimmt Abfälle von einem Erzeuger (von dessen Standort) und gibt die Abfälle unmittelbar einem weiteren Streckengeschäftssammler weiter: Herkunft der Abfälle ist der Standort des Erzeugers. Verbleib der Abfälle ist zunächst die Personen-GLN des meldenden Unternehmens (Buchungsart: Übernahme in Streckengeschäft). Bei der Weitergabe an den weiteren Streckengeschäftssammler ist als Herkunft die Personen-GLN des meldenden Unternehmens und als Verbleib die Personen-GLN des weiteren Streckengeschäftssammlers anzugeben (Buchungsart: Übergabe aus/in Streckengeschäft).
- Meldendes Unternehmen ist ein Abfallsammler, der Abfälle von einem Streckengeschäftssammler übernimmt und diese in einem „zusammengesetzten Streckengeschäft“ wiederum einem weiteren Streckengeschäftssammler weitergibt. Herkunft der Abfälle ist die Personen-GLN des Streckengeschäftssammlers. Verbleib der Abfälle ist zunächst die Personen-GLN des meldenden Unternehmens (Buchungsart: Übernahme aus/in Streckengeschäft). Bei der Weitergabe an den weiteren Streckengeschäftssammler ist als Herkunft die Personen-GLN des meldenden Unternehmens und als Verbleib die Personen-GLN des weiteren Streckengeschäftssammlers anzugeben (Buchungsart: Übergabe aus/in Streckengeschäft).
- Meldendes Unternehmen ist Empfänger der Abfälle am Ende eines Streckengeschäfts. Als Herkunft der Abfälle ist die Personen-GLN des Streckengeschäftssammlers anzugeben. Als Verbleib ist die Anlage des meldenden Unternehmens und das Behandlungsverfahren anzugeben (Buchungsart: Übernahme aus Streckengeschäft).

Regel 5: Übernahmen von Abfallerzeugern

Für die Abfallbilanz können Übernahmen von Abfallerzeugern gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle grundsätzlich pro Bundesland (aus dem der Abfall stammt) und Branche zusammengefasst werden. Ausnahme: Übernahmen von Siedlungsabfällen und Verpackungsabfällen direkt von Abfallerzeugern im Rahmen der kommunalen

Sammlung und Übernahmen von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Anlage 6 der Kompostverordnung dürfen nicht pro Bundesland und Branche zusammengefasst gemeldet werden.

Bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche sind als Herkunftsangabe die folgenden Angaben gefordert: Herkunftspersonenkreis "Abfallersterzeuger", Branche und Bundesland.

Bei Übernahmen von Abfallersterzeugern mit Sitz im Ausland erfolgt die Zusammenfassung pro Land. D.h. als Herkunftsangabe sind die folgenden Angaben gefordert: Herkunftspersonenkreis "Abfallersterzeuger", Branche und Land.

Im Folgenden wird bei den einzelnen Prüfregele pro Buchungsart auf die (optionale) Zusammenfassung hingewiesen.

Bei Übermittlung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen kann ebenfalls gemäß den obigen Regeln zusammengefasst werden. Bei einem Auszug aus den Aufzeichnungen ist das aber nicht zulässig, da hier die einzelnen Aufzeichnungsinhalte ohne Zusammenfassung an die Behörde zu übermitteln sind.

Die folgende Tabelle listet pro Buchungsart im Detail auf, wie sich die oben beschriebenen Regeln auswirken, d.h. welche Angaben im Detail für Herkunft und Verbleib erwartet werden.

Buchungsart "Übernahme", " Übernahme in Sammeltour "

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Absendeort des Übergebers, siehe Angabe eines Standorts. Alternativ ist eine Zusammenfassung pro Bundesland der Abfallherkunft und Branche des Abfallersterzeugers möglich, sofern zulässig (siehe oben), bzw. bei Abfallersterzeugern mit Sitz im Ausland eine Zusammenfassung pro Land und Branche.	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R368 bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche fehlt die Branche
	Warnung	R575 Absendeort unvollständig: weder mit PLZ-Straße noch mit Bundesland (bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche) angegeben
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage behandelt wird (z.B. Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) bzw. wenn für die Aufzeichnung einer Behandlung außerhalb einer Anlage keine "sonstige Anlage" im ZAReg erfasst wurde, so ist statt der Anlage der Ort Behandlung anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Verbleibsverfahren. siehe auch Prüfregele zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt (weder Standort noch Anlage)
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
	Hinweis	R949 Keine Verbleibsanlage angegeben

Buchungsart "Übernahme in Streckengeschäft", "Übernahme in Sammeltour/Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Absendeort des Übergebers, siehe Angabe eines Standorts. Alternativ ist eine Zusammenfassung pro Bundesland der Abfallherkunft und Branche des Abfallersterzeugers möglich, sofern zulässig (siehe oben), bzw. bei Abfallersterzeugern mit Sitz im Ausland eine Zusammenfassung pro Land und Branche.	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R368 bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche fehlt die Branche
	Warnung	R575 Absendeort unvollständig: weder mit PLZ-Straße noch mit Bundesland (bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche) angegeben
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Übernehmer der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. Sonstige Angaben zum Verbleib (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R688 Übernehmer ohne GLN angegeben
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Übernahme aus Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Übergeber der Abfälle, siehe Angabe einer Person. 	Warnung	R288 Übergeber fehlt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Sonstige Angaben zur Herkunft (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Anlagen-GLN der Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage behandelt wird (z.B. Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) bzw. wenn für die Aufzeichnung einer Behandlung außerhalb einer Anlage keine "sonstige Anlage" im ZAReg erfasst wurde, so ist statt der Anlage der Ort Behandlung anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Verbleibsverfahren. siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
	Hinweis	R949 Verbleib ohne Angabe einer Verbleibsanlage

Buchungsart "Übernahme aus/in Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> der Übergeber, siehe Angabe einer Person. Sonstige Angaben zur Herkunft (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Übernehmer der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. Sonstige Angaben zum Verbleib (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R688 Übernehmer ohne GLN angegeben
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Übernahme einer Kleinmenge zur Deponierung"

In diesem Dokument werden nur die Vorgaben der Abfallbilanzverordnung berücksichtigt, keine zusätzlichen Anforderungen der Deponieverordnung 2008 (z.B. Angabe des Abfallerzeugers).

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Absendeort des Übergebers, siehe Angabe eines Standorts. Anmerkung: <ul style="list-style-type: none"> Eine Zusammenfassung pro Bundesland oder Land der Abfallherkunft und Branche des Abfallersterzeugers ist bei Übernahmen zur Deponierung nicht zulässig. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt Wird bei dieser Buchungsart fälschlicherweise nach Bundesland und Branche zusammengefasst, so werden die Adress-Prüfungen R114 , R345 ausgelöst.
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. Verbleibsverfahren: bei einer Übernahme zur Deponierung ist als Verbleibsverfahren D1 "Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)" zu verwenden. Anmerkung: Als Verbleib muss hier tatsächlich eine Anlage angegeben werden. Die Ausnahme (Behandlung außerhalb einer Anlage) ist nicht zulässig.	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R889 Verbleibsanlage fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt
	Warnung	R710 Verbleibsverfahren ungleich D1

Buchungsart "Übergabe"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Herkunftsanlage: Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage angefallen ist oder behandelt wurde, so ist statt der Anlage der Herkunftsort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Hinweis	R961 Herkunft ohne Angabe einer Herkunftsanlage
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
Verbleib Als Verbleib ist der anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Empfangsort des Übernehmers, siehe Angabe eines Standorts. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Übergabe in Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Herkunftsanlage: Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage angefallen ist oder behandelt wurde, so ist statt der Anlage der Herkunftsort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Hinweis	R961 Herkunft ohne Angabe einer Herkunftsanlage
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> der Übernehmer der Abfälle, siehe Angabe einer Person. Sonstige Angaben zum Verbleib (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Übergabe aus Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Übergeber der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. Sonstige Angaben zur Herkunft (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R261 Übergeber ohne GLN angegeben
	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist der anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Empfangsort des Übernehmers, siehe Angabe eines Standorts. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Übergabe aus/in Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Übergeber der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. Sonstige Angaben zur Herkunft (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R261 Übergeber ohne GLN angegeben
	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
		angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • der Übernehmer der Abfälle, siehe Angabe einer Person. Sonstige Angaben zum Verbleib (Standort, Anlage, Behandlungsverfahren) sind nicht zulässig.	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Innerbetriebliche Abfallbewegung"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsanlage: Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wenn Abfall außerhalb einer Anlage angefallen ist oder behandelt wurde, so ist statt der Anlage der Herkunftsort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. • Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Hinweis	R961 Herkunft ohne Angabe einer Herkunftsanlage
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen-GLN der Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wenn Abfall außerhalb einer Anlage behandelt wird (z.B. Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) bzw. wenn für die Aufzeichnung einer Behandlung außerhalb einer Anlage keine "sonstige Anlage" im ZAREg erfasst wurde, so ist statt der Anlage der Ort Behandlung anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. • Verbleibsverfahren. siehe Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Hinweis	R949 Verbleib ohne Angabe einer Verbleibsanlage
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt
Die Herkunfts- und die Verbleibsanlage sollten nicht ident sein (keine "Loops"). Erklärung: Ein "Loop" kann, muss aber nicht, einen Fehler darstellen. Es ist daher im Einzelfall zu überprüfen, ob ein Fehler vorliegt.	Hinweis	R578

Übereinstimmung meldendes Unternehmen mit Übergeber/Übernehmer

Die folgenden Prüfregeln werden bei allen Abfallbewegungs-Buchungsarten angewendet. Sie sind daher mit den Prüfregeln zu den einzelnen Abfallbewegungs-Buchungsarten nicht noch einmal extra aufgeführt.

Bei jeder Abfallbewegung muss - je nach Buchungsart - entweder der Übergeber oder der Übernehmer mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen. Die jeweils andere Person darf nicht mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen. Ausnahme: innerbetriebliche Abfallbewegung. Bei einer innerbetrieblichen Abfallbewegung müssen Übergeber und Übernehmer mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen.

Falls in der Meldung der Herkunfts- oder Verbleibs-Standort angegeben ist, dann muss der Inhaber des Standorts mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen oder eben nicht (je nach Buchungsart).

Falls in der Meldung der Herkunfts- oder Verbleibs-Standort angegeben ist, dann muss der Inhaber des Standorts abhängig von der jeweiligen Buchungsart entweder mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen oder darf eben nicht mit diesem übereinstimmen. Gleiches gilt für in der Meldung allfällig enthaltene Herkunfts- oder Verbleibs-Anlagen.

Daher gilt:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
In einer Abfallbewegung muss das meldende Unternehmen selbst entweder als Übergeber oder als Übernehmer, vorkommen.	Schwerwiegender Fehler	R753
Das meldende Unternehmen und der Übergeber stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R382
Das meldende Unternehmen und der Übergeber stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		
Das meldende Unternehmen und der Betreiber des Herkunftsstandorts stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R487
Das meldende Unternehmen und der Betreiber des Herkunftsstandorts stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		
Das meldende Unternehmen und der Betreiber der Herkunftsanlage stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R142
Das meldende Unternehmen und der Betreiber der Herkunftsanlage stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		
Das meldende Unternehmen und der Übernehmer stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R190
Das meldende Unternehmen und der Übernehmer stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		
Das meldende Unternehmen und der Betreiber des Verbleibsstandorts stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R689
Das meldende Unternehmen und der Betreiber des Verbleibsstandorts stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		
Das meldende Unternehmen und der Betreiber der Verbleibsanlage stimmen <u>nicht</u> überein, obwohl sie übereinstimmen sollten.	Warnung	R801

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Das meldende Unternehmen und der Betreiber der Verbleibsanlage stimmen überein, obwohl sie <u>nicht</u> übereinstimmen sollten.		

Weiters müssen Übergeber bzw. Übernehmer mittels GLN angegeben werden (also nicht nur mittels Name), falls sie mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen müssen. (Je nach Buchungsart ist dabei die Anlagen-GLN, Standort-GLN oder Personen-GLN zu verwenden.) Daher gilt:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Falls der Übergeber in einer Abfallbewegung mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen muss, dann muss der Übergeber mittels GLN angegeben sein.	Warnung	R261
Falls das meldende Unternehmen als Übernehmer in einer Abfallbewegung angegeben ist, dann muss es immer mittels GLN angegeben sein.	Warnung	R688

Typischerweise zulässige Behandlungsverfahren

Für bestimmte Anlagentypen ist definiert, welche Verbleibsverfahren typischerweise zulässig sind bei Abfallbewegungen in eine Anlage mit diesem Anlagentyp. Analog ist auch für Abfallbewegungen aus Anlagen mit bestimmten Anlagentypen definiert welche Herkunftsverfahren typischerweise zulässig sind.

Die typischerweise zulässigen Herkunfts- bzw. Verbleibsverfahren sind in zwei Referenzlisten definiert.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Bei einer Übernahme oder einer innerbetrieblichen Abfallbewegung in eine Anlage mit einem bestimmten Anlagentyp sollte ein entsprechendes Verbleibsverfahren gewählt werden. Welche Verbleibsverfahren abhängig vom Anlagentyp typischerweise zulässig sind, ist in der Referenzliste 8039 am EDM Portal definiert.	Hinweis	R858
Bei einer Übergabe oder einer innerbetrieblichen Abfallbewegung aus einer Anlage mit einem bestimmten Anlagentyp muss ein entsprechendes Herkunftsverfahren gewählt werden. Welche Herkunftsverfahren abhängig vom Anlagentyp typischerweise zulässig sind, ist in der Referenzliste 3752 am EDM Portal definiert.	Hinweis	R639

Für die Anlagen einer Deponie wurden ebenfalls die typischerweise zulässigen Verbleibsverfahren definiert. Bei Deponien richten sich diese aber nicht nach dem Anlagentyp, sondern danach um welchen Teil der Deponie es sich handelt (genehmigter Deponiebereich, Kompartiment, Kompartimentsabschnitt). Deswegen wurden dafür die folgenden Prüfregeln definiert.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Bei einer Übernahme oder einer innerbetrieblichen Abfallbewegung in den genehmigten Deponiebereich sollte eines der folgenden Verbleibsverfahren angegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> • R5_07: Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen - Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen) • R10_02: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung - Rekultivierung 	Hinweis	R842
Bei einer Übernahme oder einer innerbetrieblichen Abfallbewegung in ein Kompartiment sollte eines der folgenden Verbleibsverfahren angegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> • D1: Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.) • R5_07: Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen - Einsatz für Baumaßnahmen (einschließlich technischer Schüttungen) • R10_02: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung - Rekultivierung 	Hinweis	R513
Bei einer Übernahme oder einer innerbetrieblichen Abfallbewegung in einen Kompartimentsabschnitt sollte das folgende Verbleibsverfahren angegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> • D1: Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.) 	Hinweis	R624

Spezialfall Lohnarbeit

Lohnarbeit - Für den Lohnarbeiter

Aus Sicht des Lohnarbeiters entsprechen die geforderten Daten bei einer Übernahme in Lohnarbeit und bei einer Rückgabe aus Lohnarbeit prinzipiell den Daten, welche auch bei einer "normalen" Übernahme bzw. "normalen" Übergabe anzugeben sind. Bitte verwenden Sie die speziellen Lohnarbeit-Buchungsarten.

Daher gilt:

Buchungsart "Übernahme in Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben; <ul style="list-style-type: none"> • Absendeort des Übergebers, siehe Angabe eines Standorts. Alternativ ist eine Zusammenfassung pro Bundesland der Abfallherkunft und Branche des Abfallersterzeugers möglich, sofern zulässig (siehe oben).	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R528 Abfallersterzeuger-Personenkreis ohne Branche
	Warnung	R575 Absendeort unvollständig: weder mit PLZ-Straße noch mit Bundesland (bei Zusammenfassung nach Bundesland und Branche) angegeben
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Verbleibsanlage: Anlage, der der Abfall zugeführt wurde, siehe Angabe einer Anlage. • Verbleibsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall zugeführt wurde. siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R889 Verbleibsanlage fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt

Buchungsart "Übernahme aus Streckengeschäft in Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • der Übergeber der Abfälle, siehe Angabe einer Person. Sonstige Angaben zur Herkunft sind nicht zulässig.	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen-GLN der Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. • Verbleibsverfahren. siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R889 Verbleibsanlage fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt

Buchungsart "Rückgabe aus Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsanlage: Anlagen-GLN der Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. • Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R588 Herkunftsanlage fehlt
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Empfangsort des Übernehmers, siehe Angabe eines Standorts. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Buchungsart "Rückgabe aus Lohnarbeit mit Übergabe in Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft Als Herkunft ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsanlage: Anlagen-GLN der Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. • Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R588 Herkunftsanlage fehlt
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
Verbleib Als Verbleib ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • der Übernehmer der Abfälle, siehe Angabe einer Person. Sonstige Angaben zum Verbleib sind nicht zulässig.	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Lohnarbeit - Für den Auftraggeber des Lohnarbeiters

Im Gegensatz zu einer "normalen" Übergabe und einer "normalen" Übernahme, muss der Auftraggeber des Lohnarbeiters auch die "fremde" Anlage, in welcher der Lohnarbeiter die Abfälle behandelt, und das Behandlungsverfahren, dem die Abfälle durch den Lohnarbeiter unterzogen werden, melden.

Daher gilt:

Buchungsart "Übergabe in Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Herkunft	Warnung	R979 Absendeort fehlt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Als Herkunft ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herkunftsanlage: Anlagen-GLN der Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage angefallen ist oder behandelt wurde, so ist statt der Anlage der Herkunftsort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Hinweis	R961 Herkunft ohne Angabe einer Herkunftsanlage
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
<p>Verbleib</p> <p>Als Verbleib ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lohnarbeiter, siehe Angabe einer Person. Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgt, siehe Angabe eines Standorts. Abfallbehandlungsanlage, welcher der Abfall zugeführt wird, siehe Angabe einer Anlage. Behandlungsverfahren, dem der Abfall in Lohnarbeit unterzogen wird, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R889 Verbleibsanlage fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt

Buchungsart "Übergabe aus Streckengeschäft in Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Herkunft</p> <p>Als Herkunft ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Übergeber der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. <p>Sonstige Angaben zur Herkunft sind nicht zulässig.</p>	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R261 Übergeber ohne GLN angegeben
	Warnung	R428 Absendeort angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt
<p>Verbleib</p> <p>Als Verbleib ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lohnarbeiter, siehe Angabe einer Person. Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgt, siehe Angabe eines Standorts. Abfallbehandlungsanlage, welcher der Abfall zugeführt wird, siehe Angabe einer Anlage. Behandlungsverfahren, dem der Abfall in Lohnarbeit unterzogen wird, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R402 Empfangsort fehlt
	Warnung	R889 Verbleibsanlage fehlt
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt

Buchungsart "Rücknahme aus Lohnarbeit"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Herkunft</p> <p>Als Herkunft ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lohnarbeiter, siehe Angabe einer Person. Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgte, siehe Angabe eines Standorts. Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. Behandlungsverfahren, dem der Abfall in Lohnarbeit unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R588 Herkunftsanlage fehlt
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
<p>Verbleib</p> <p>Als Verbleib ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verbleibsanlage, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> Wenn Abfall außerhalb einer Anlage behandelt wird (z.B. Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie) bzw. wenn für die Aufzeichnung einer Behandlung außerhalb einer Anlage keine "sonstige Anlage" im ZAReg erfasst wurde, so ist statt der Anlage der Ort Behandlung anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. Verbleibsverfahren. siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt (weder Standort noch Anlage)
	Warnung	R901 Verbleibsverfahren fehlt
	Warnung	R855 Verfahren ohne R/D-Code
	Hinweis	R949 Keine Verbleibsanlage angegeben

Buchungsart "Rücknahme aus Lohnarbeit mit Übernahme in Streckengeschäft"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Herkunft</p> <p>Als Herkunft ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lohnarbeiter, siehe Angabe einer Person. Behandlungsort, an dem die Lohnarbeit erfolgte, siehe Angabe eines Standorts. Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. Behandlungsverfahren, dem der Abfall in Lohnarbeit unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Warnung	R588 Herkunftsanlage fehlt
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
<p>Verbleib</p> <p>Als Verbleib ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Übernehmer der Abfälle, d.h. in diesem Fall das meldende Unternehmen, das im EDM registriert ist: siehe Angabe einer registrierten Person. <p>Sonstige Angaben zum Verbleib sind nicht zulässig.</p>	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
	Warnung	R688 Übernehmer ohne GLN angegeben
	Warnung	R530 Empfangsort angegeben obwohl nicht erlaubt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
	Warnung	R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt
	Warnung	R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl nicht erlaubt

Spezialfall "Produktlager"

Ein Produktlager ist zur Deklaration des Endens der Abfalleigenschaft gedacht – das Abfallende ist spätestens mit der Buchung ins Lager eingetreten („Deklarationsbuchung“).

Daher sind Übergaben aus dem Lager bzw. Lagerstandsangaben zu einem Produktlager nicht notwendig.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Mit der Einbuchung des Abfalls in ein Produktlager endet die Abfalleigenschaft. Übergaben oder innerbetriebliche Abfallbewegungen <u>aus</u> dem Produktlager sind daher nicht mehr aufzuzeichnen.</p> <p>Im Detail gilt das also für die folgenden Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktlager • Produktlager - Qualitätskompost Qualitätsklasse ‚A+‘ oder Rindenkompost • Produktlager - Qualitätskompost Qualitätsklasse ‚A‘ • Produktlager - Kompost Qualitätsklasse ‚B‘ • Produktlager - Qualitätsklärschlammkompost Qu.-Kl. ‚A‘ • Produktlager - Müllkompost <p>Wenn im Ausnahmefall das Produkt nicht übergeben (verkauft) werden kann, so ist es zulässig es als Abfall aus dem Produktlager heraus zu buchen. In diesem Fall ist dieser Hinweis nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Anmerkung: bitte beachten Sie, dass es sich bei den Lagern für hergestellte Recycling-Baustoffe NICHT um Produktlager handelt. Prüfregeln zu diesen Lagern finden Sie unter Prüfregeln zu Recyclingbaustoffen.</p>	Hinweis	R985

Spezialfall: Abfallende bei der Übergabe gemäß EU-Abfallendeverordnung (z.B. Schrotte, Bruchglas)

Wenn Abfälle übergeben werden, welche gemäß einer EU-Abfallendeverordnung die Abfalleigenschaft mit der Übergabe an einen Dritten verlieren, dann sollte die Buchungsart "Produktübergabe" zu verwendet werden.

Insbes. wenn Abfälle an eine Person übergeben werden, welche nicht als Abfallsammler oder -behandler im EDM registriert ist, wird so für die Behörde kenntlich gemacht, dass die Übergabe zulässigerweise nicht an einen befugten Abfallsammler oder -behandler erfolgt ist.

Hinweis: Die Sonderbestimmung bzw. Erleichterung einer Angabe eines bloßen Verbleibs-Personenkreises gibt es nur für Recycling-Baustoffe. D.h. bei einer Produktübergabe einer anderen Abfallart als eines Recycling-Baustoffs der Qualitätsklasse U-A werden als Verbleib dieselben Angaben erwartet wie bei einer "normalen" Übergabe.

Daher gilt:

Buchungsart "Produktübergabe"

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Herkunft</p> <p>Bei einer Produktübergabe einer Abfallart ungleich einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A ist als Herkunft anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsanlage: Abfallbehandlungsanlage, aus welcher der Abfall stammt, siehe Angabe einer Anlage. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wenn Abfall außerhalb einer Anlage angefallen ist oder behandelt wurde, so ist statt der Anlage der Herkunftsort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts. • Herkunftsverfahren: Behandlungsverfahren, dem der Abfall unterzogen wurde, siehe auch Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten. 	Warnung	R979 Absendeort fehlt
	Hinweis	R961 Herkunft ohne Angabe einer Herkunftsanlage
	Warnung	R108 Herkunftsverfahren fehlt
<p>Verbleib</p> <p>Bei einer Produktübergabe einer Abfallart ungleich einem Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A ist als Verbleib anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfangsort des Übernehmers, siehe Angabe eines Standorts. 	Warnung	R402 Empfangsort fehlt

Anmerkung:

Die Prüfregeln zu Recycling-Baustoffen, insbesondere zu Produktübergaben von Recycling-Baustoffen, finden sich in Kapitel [Prüfregeln zu Recyclingbaustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung](#).

Prüfregeln zu Lagerständen

In diesem Kapitel sind allgemeine Vorgaben zu Lagerstandsangaben enthalten. Für Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe siehe [Prüfregeln zu Recyclingbaustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung](#).

Ist in diesen Prüfregeln von einem "echten Lager" die Rede, so versteht man darunter eine Anlage, welcher in ZAREg einer der folgenden Anlagentypen zugeordnet ist:

- Lager (kein konkreter Anlagentyp zutreffend)
- Lager - Altstoffsammelstelle
- Lager - Lager für nicht gefährliche Abfälle
- Lager - Lager für gefährliche Abfälle
- Lager - Elektroaltgerätesammelstelle
- Lager - KFZ-Lager
- Lager - Lager für Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung
- Lager - Lager für Ausgangsmaterialien zur Herstellung von Kompost, Qualitätsklärschlammkompost oder Klärschlammkompost gemäß Kompostverordnung
- Lager - Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung
- Lager - Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Insbesondere fallen Produktlager und Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe nicht unter die "echten" Lager.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Abfallmasse Bei einer Lagerstandsangabe muss die Abfallmasse größer oder gleich null sein.	Schwerwiegender Fehler	R460 Lagerstand mit negativer Masse
Abfallart Handelt es sich um ein "echtes" Lager, so ist bei der Lagerstandsangabe die Abfallart anzugeben. Lagerstandsangaben von Mischungen, d.h. ohne Angabe der Abfallart, sind ausschließlich im Pufferlager zulässig.	Warnung	R126 "Echter" Lagerstand mit fehlender Angabe der Abfallart
Pufferlagerart Beim Lagerstand eines "echten" Lagers darf keine Pufferlagerart angegeben sein.	Warnung	R894 Pufferlagerstand für echtes Lager
Welche Lagerstandsangaben müssen gemeldet werden? Zu einer Anlage und Abfallart (und gegebenenfalls Pufferlagerart) müssen 2 Lagerstandsangaben in der Abfallbilanz enthalten sein: der Lagerstand zum Anfang des Berichtszeitraums (1.1.) und der Lagerstand zum Ende des Berichtszeitraums (31.12.). Geprüft wird im Detail Folgendes: Zu einer Anlage, Abfallart und Pufferlagerart muss es einen Lagerstand in einem Zeitfenster um den Jahreswechsel zum Anfang und zum Ende des Berichtszeitraums geben. Das Zeitfenster umfasst 10 Tage vor und nach dem Jahreswechsel, d.h. von 22.12. bis zum 10.1. Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Lager unterjährig geöffnet oder geschlossen wurde, dann kann der Lagerstand auch zu einem anderen Datum gemeldet werden. Dieser Sonderfall wird aber nicht speziell geprüft. • Diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet. 	Warnung	R435 Zu einer Anlage und Abfallart nur ein Lagerstand, obwohl mindestens zwei Lagerstände erwartet
	Hinweis	R456 Lagerstand zu Beginn des Berichtszeitraums fehlt Wird nur ausgelöst, wenn Prüfregel R435 nicht verletzt ist.
	Hinweis	R757 Lagerstand zu Ende des Berichtszeitraums fehlt Wird nur ausgelöst, wenn Prüfregel R435 nicht verletzt ist.
Eindeutigkeit Pro Anlage, Abfallart, Datum und Pufferlagerart darf es maximal eine Lagerstandsbuchung geben.	Warnung	R928 Zwei oder mehr Lagerstände für dasselbe Datum
Bei welchen Anlagen werden Lagerstandsangaben erwartet		
Wenn ein "echtes" Lager in einer Abfallbewegung vorkommt (als Herkunfts- oder Verbleibsanlage), dann muss es mindestens eine Lagerstandsbuchung zu diesem Lager geben. Anmerkung: diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet.	Warnung	R329 Lager mit Abfallbewegungen ohne Lagerstand
Wenn zu einem "echten" Lager eine Lagerstandskorrektur gemeldet wird, dann muss es mindestens eine Lagerstandsbuchung zu diesem Lager geben. Anmerkung: diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet.	Warnung	R911 Lager mit Lagerstandskorrektur ohne Lagerstand
Wenn in der Vorjahresabfallbilanz für eine bestimmte Anlage und eine bestimmte Abfallart der Lagerstand zum Ende des Berichtszeitraums größer null war, dann muss es auch in der Abfallbilanz zum aktuellen Berichtszeitraum eine Lagerstandsbuchung dieser Anlage und Abfallart geben. Anmerkung 1: die Angabe der Pufferlagerart wird bei dieser Prüfregel nicht berücksichtigt, sondern ausschließlich die Anlagen-GLN und die Abfallart. Anmerkung 2: diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet.	Warnung	R731 Fehlender Lagerstand für Anlage/Abfallart-Kombination mit End-Lagerstand größer null in der Vorperiode

Prüfregeln zu Lagerstandskorrekturen

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Die Masse bei einer Lagerstandskorrektur muss größer null sein. Hinweis: Eine Lagerstandskorrektur ist als Lagerstandsabgang oder als Lagerstandszugang zu melden. In der XML-Datei wird dabei jeweils ein positiver Wert erwartet.	Schwerwiegender Fehler	R902 Lagerstandskorrektur mit negativer Masse
	Schwerwiegender Fehler	R975 Lagerstandskorrektur mit Masse 0

Prüfregeln zu Abfallartenneuzuordnungen

In der eBilanzen-Schnittstelle können Abfallartenneuzuordnungen auf zwei verschiedene Arten gemeldet werden:

- Abfallartenneuzuordnung in einer Anlage (Datenstruktur WasteReclassificationMaterial)
- Abfallbewegung mit Abfallartenneuzuordnung (Datenstruktur WasteMaterialMovement; bzw. innerhalb der Abfallbewegung die Angabe der Struktur MovedMaterial / PreliminaryClassificationWasteMaterial).

Beide Möglichkeiten können prinzipiell gleichermaßen verwendet werden. Nähere Informationen und auch Beispiele dazu finden Sie in der Schnittstellenbeschreibung in Kapitel 2.7.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Bei einer Abfallartenneuzuordnung in einer Anlage müssen die ursprünglich und die neu zugeordnete Abfallart angegeben sein.	Schwerwiegender Fehler	R263 neu zugeordnete Abfallart fehlt
	Schwerwiegender Fehler	R818 ursprünglich zugeordnete Abfallart fehlt
Die Masse bei einer Abfallartenneuzuordnung in einer Anlage muss größer null sein.	Schwerwiegender Fehler	R936 Abfallartenneuzuordnung mit negativer Masse

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
	Schwerwiegender Fehler	R604 Abfallartenneuzuordnung mit Masse null
Bei einer Abfallartenneuzuordnung in einer Anlage müssen sich die ursprünglich und die neu zugeordnete Abfallart unterscheiden, zumindest in den Kontaminationsgruppen.	Warnung	R198
Bei einer Abfallartenneuzuordnung im Zuge einer Abfallbewegung müssen sich die ursprünglich und die neu zugeordnete Abfallart unterscheiden, zumindest in den Kontaminationsgruppen.	Warnung	R391
Falls der Ort, an dem die Abfallartenneuzuordnung stattgefunden hat, gemeldet wird: <ul style="list-style-type: none"> die Anlage ist anzugeben, siehe Angabe einer Anlage <ul style="list-style-type: none"> sofern der Abfall noch nicht in eine Anlage eingebracht wurde, ist der Standort anzugeben, siehe Angabe eines Standorts Anmerkung: diese Prüfregel überprüft also, ob zumindest eine der vier Angaben - Anlagen-GLN, Standort-GLN, Adresse oder Grundstücke - vorhanden ist.	Warnung	R183

Prüfregeln zu Deponierestkapazitäten

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Das Volumen einer Deponierestkapazität muss größer oder gleich null sein.	Schwerwiegender Fehler	R593 Restkapazität in Bezug zur genehmigten Kapazität mit negativem Volumen
	Schwerwiegender Fehler	R664 Restkapazität in Bezug zur ausgebauten Kapazität mit negativem Volumen
	Schwerwiegender Fehler	R672 Restkapazität mit negativem Volumen
Pro Anlage und Datum darf maximal eine Deponierestkapazität gemeldet werden.	Warnung	R250 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur genehmigten Restkapazität
	Warnung	R846 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur ausgebauten Restkapazität
	Warnung	R863 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur undeckelten Restkapazität
Zu jedem Kompartiment, das sich in der Ablagerungsphase befindet, muss die Restkapazität zur genehmigten Kapazität gemeldet werden. Zusätzlich kann auch die Restkapazität zur ausgebauten Kapazität gemeldet werden. Hinweis: die in der Schnittstelle enthaltene undeckelte Angabe der Restkapazität ist nicht mehr zu verwenden. Das Feld ist obsolet. Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> Diese Prüfregel wird für die Meldungsarten "Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde" und "Meldung eines Auszugs aus den Aufzeichnungen (ohne Zusammenfassung) auf Verlangen der Behörde" nicht angewendet. Diese Prüfregel wird nur auf Anlagen angewendet, die irgendwann im Berichtszeitraum den Anlagenstatus Aktiv hatten. Falls sich das Kompartiment nicht mehr in der Ablagerungsphase befindet, so muss der Anlagenstatus in ZAReg entsprechend gesetzt werden, damit die Prüfregel nicht ausgelöst wird. 	Warnung	R786 Restkapazität zur genehmigten Kapazität fehlt für ein aktives Deponiekompartiment in der Ablagerungsphase
	Warnung	R632 Undeclarierte Restkapazität angegeben obwohl obsolet

Prüfregeln zu Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Die in diesem Kapitel definierten Prüfregeln gelten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung. Zu beachten sind jedenfalls zusätzlich die allgemeinen Prüfregeln im Rest des Dokuments.

Weiterführende Informationen finden sich in der [Fachlichen Anleitung Recycling-Baustoffverordnung: Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten](#) am EDM Portal.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Abfallart		
Bei einer Abfallbewegung, bei der als Verbleib ein Lager für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A angegeben ist, muss die Abfallart "Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung" angegeben werden. Anmerkung: ein Lager für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A ist eine Anlage mit einem der folgenden Anlagentypen: <ul style="list-style-type: none"> Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung, Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung, 	Warnung	R656
Bei einer Abfallbewegung, bei der als Verbleib ein Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe angegeben ist, muss als Abfallart ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-B, U-E, H-B, B-B, B-C, B-D oder D gemäß Recycling-Baustoffverordnung angegeben werden. Anmerkung: ein Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe ist eine Anlage mit einem der folgenden Anlagentypen: <ul style="list-style-type: none"> Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung, 	Warnung	R189

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Bei einer Übergabe aus einer Baurestmassenaufbereitungsanlage darf als Abfallart nicht ein Recycling-Baustoff angegeben werden.</p> <p>Anmerkung: vor der Übergabe des Recycling-Baustoffs muss die Deklaration als Recycling-Baustoff mittels innerbetrieblicher Abfallbewegung in ein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe erfolgen.</p>	Warnung	R310
Produktübergabe		
<p>Bei der Produktübergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A sollte als Herkunft ein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A angegeben sein.</p> <p>Anmerkung: Wenn der Abfall vor der Übergabe in ein anderes Lager transportiert wurde, so ist in diesem Ausnahmefall auch ein anderes Lager als Herkunft zulässig.</p>	Hinweis	R713 Produktübergabe von Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A mit einer Herkunftsanlage, die KEIN Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A ist
<p>Bei der Produktübergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A ist als Verbleib der Personenkreis "Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten" anzugeben.</p> <p>Anmerkung: Die Angabe des konkreten Übernehmers bzw. des konkreten Verbleibsortes wird nicht erwartet.</p>	Warnung	R466 In Produktübergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A fehlt der Verbleibspersonenkreis
Die Buchungsart "Produktübergabe" ist bei sonstigen Recycling-Baustoffen nicht zulässig.	Warnung	R612 Produktübergabe von sonstigen Recycling-Baustoffen
Lagerstand		
<p>Bei einem Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe muss bei Lagerstandsbuchungen und Lagerstandskorrekturbuchungen der Aufstellungsort (der mobilen Baurestmassenaufbereitungsanlage) angegeben werden.</p> <p>Der Aufstellungsort ist genauso wie bei sonstigen mobilen Anlagen anzugeben, siehe Prüfregeln zu mobilen Anlagen.</p>	Warnung	R978 Fehlende Angaben zum Aufstellungsort der mobilen Baurestmassenaufbereitungsanlage
Sonstiges		
<p>Bei einer Abfallbewegung, bei der als Verbleib ein Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe angegeben ist, muss als Herkunft eine mobile Anlage angegeben werden.</p> <p>Ausnahme: Wenn die Baurestmassen von einem Lohnarbeiter aufbereitet werden und daher eine Rücknahme aus Lohnarbeit auf einen Standort oder (bei Betrieb innerhalb einer Abfallbehandlungsanlage) in eine ortsfeste Anlage erfolgt, so ist in diesem Fall auch ein Standort oder eine ortsfeste Anlage als Herkunft zulässig.</p> <p>Anmerkung: ein Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe ist eine Anlage mit einem der folgenden Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung, Lager für in mobilen Anlagen außerhalb von dauerhaften Abfallbehandlungsstandorten hergestellte sonstige Recycling-Baustoffe gemäß Recycling-Baustoffverordnung. 	Hinweis	R761 Herkunfts-Anlage KEINE mobile Anlage und Verbleibs-Anlage ein Lager für in MOBILEN Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe
<p>Als Verbleib einer Übernahme sollte kein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe angegeben werden.</p> <p>Mit der Buchung in ein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe wird die rechtskonforme Herstellung der Recycling-Baustoffe deklariert.</p> <p>Es gibt nur zwei Ausnahmefälle wo als Verbleib der Übernahme das Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe angegeben werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Rücknahme aus Lohnarbeit, Kauf des Lagers für hergestellte Recycling-Baustoffe und der gelagerten Abfälle. 	Hinweis	R788 Übernahme-Abfallbewegung in ein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe

Basis-Prüfungen

Die folgenden Prüfregeln prüfen die Richtigkeit von grundlegenden Angaben wie Personen, Standorten, Anlagen und Referenzdaten. Diese grundlegenden Angaben werden an verschiedenen Stellen in der Meldung erwartet. Wie eine Anlage, ein Standort oder eine Person angegeben werden muss, also welche Daten im Detail erwartet werden, ist aber immer gleich. Daher werden diese Basis-Prüfungen in diesem Kapitel zentral beschrieben.

Angabe einer Person

Diese Prüfregeln werden auf die Angabe einer Person als Übergeber, Übernehmer bzw. Abfallerzeuger in einer Abfallbewegung angewendet.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Angabe einer Person</p> <p>Wenn eine Person im EDM registriert ist, dann muss sie mit einer im EDM erfassten GLN angegeben werden, siehe Angabe einer registrierten Person.</p> <p>Ansonsten muss sie mit Name, Sitzadresse und Branche angegeben werden, siehe Angabe einer nicht registrierten Person.</p>	Warnung	R159 : Person ohne jegliche Angaben (GLN, Name, Sitzadresse)
	Warnung	R158 bei nicht registrierter Person fehlt der Name
	Warnung	R464 bei nicht registrierter Person fehlt die Sitzadresse
	Warnung	R368 bei nicht registrierter Person fehlt die Branche

Angabe einer registrierten Person

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Angabe der GLN</p> <p>Eine registrierte Person muss mittels einer gültigen Personen-GLN angegeben werden, die im EDM als solche ausgewiesen ist.</p>	Schwerwiegender Fehler	R810 keine gültige Personen-GLN gemeldet
	Warnung	R351 Person per GS1-GLN identifiziert
<p>Stillgelegte Personen</p> <p>Wenn eine Person, schon vor Beginn des Berichtszeitraums in den Stammdaten (ZAReg) stillgelegt wurde, dann darf sie nicht in der Meldung verwendet werden.</p>	Warnung	R148

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Nicht ordentlich registrierte Personen</p> <p>Die Angabe von nicht ordentlich registrierten Personen in der Meldung ist nur dann zulässig, wenn die in den Stammdaten (ZAReg) zu dieser Person erfassten Daten korrekt sind.</p> <p>Nicht ordentlich registrierte Personen sind Personen, welche noch nie in das EDM eingestiegen sind und daher ihre Stammdaten nicht aktuell halten (können).</p>	Hinweis	R613

Angabe einer nicht registrierten Person

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Angabe des Namens</p> <p>Es müssen entweder Angaben zu einer nicht natürlichen Person vorhanden sein oder Angaben zu einer natürlichen Person, aber nicht beides gleichzeitig.</p> <p>Nicht natürliche Personen müssen mittels Firmennamen angegeben werden. Natürliche Personen müssen mittels Vorname und Nachname angegeben werden. Das wird bereits vom XML-Schema überprüft. Daher gibt es dazu keine weiteren Prüfregeln.</p>	Schwerwiegender Fehler	R941 Angaben zur natürlichen Person und Angaben zur nicht-natürlichen Person zugleich enthalten
<p>Angabe der Sitzadresse</p> <p>Bei der Angabe der Sitzadresse einer Person werden zumindest die folgenden Angaben erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staat • Postleitzahl • Straße 	Warnung	R345 Adresse ohne Postleitzahl
	Warnung	R114 Adresse ohne Straße
<p>Angabe der Branche</p> <p>Siehe Prüfregeln zur Angabe der Wirtschaftstätigkeit/Branche</p>	-	-

Angabe eines Standorts

Diese Prüfregeln beziehen sich allgemein auf die Angabe eines Standorts. Damit gemeint sind Absende-, Empfangs-, Anfalls- oder Behandlungsorte. Diese Prüfregeln werden also auf die folgenden Angaben eines Standorts angewendet:

- bei Abfallbewegungen:
 - Angabe eines Standorts als Herkunfts-Standort,
 - Angabe eines Standorts als Verbleibs-Standort,
 - Angabe eines Standorts als Abfallerzeugungsort (Teil der Abfallerzeugungsdetails gemäß Deponieverordnung 2008),
 - Angabe eines Standorts als Aufstellungsort einer mobilen Anlage.
- bei Lagerstandsangaben und Lagerstandskorrekturen: Angabe eines Standorts als Aufstellungsort einer mobilen Anlage (nur im Falle von Recycling-Baustoffen relevant, siehe auch [Prüfregeln zu Recyclingbaustoffen](#)).
- bei Abfallartenneuzuordnungen: Ort, auf dem die Abfallartenneuzuordnung stattgefunden hat.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Wenn ein Standort im EDM registriert ist, dann muss er mit seiner im EDM erfassten Standort-GLN angegeben werden, siehe Angabe eines registrierten Standorts.</p> <p>Ist der Standort nicht im EDM registriert, dann muss eine der folgenden Angaben vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es ist eine Adresse des Standorts vorhanden: die Adresse des Standorts muss angegeben werden. • ansonsten: es müssen alle Grundstücke, auf denen der Standort liegt, angegeben werden. <p>Siehe: Angabe eines nicht registrierten Standorts</p> <p>Anmerkung: diese Prüfregel überprüft also, ob zumindest eine der drei Angaben - GLN, Adresse oder Grundstücke - vorhanden ist.</p>	Warnung	R248 Absendeort - unvollständige Ortsangabe: weder Standort-GLN, Adresse noch Grundstücke angegeben
	Warnung	R448 Empfangsort - unvollständige Ortsangabe: weder Standort-GLN, Adresse noch Grundstücke angegeben

Angabe eines im EDM registrierten Standorts

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Angabe der GLN</p> <p>Ein registrierter Standort muss mittels einer gültigen Standort-GLN angegeben werden, d.h. mit jener GLN, die vom EDM für diesen Standort vergeben wurde.</p>	Schwerwiegender Fehler	R406 keine gültige Standort-GLN gemeldet
	Hinweis	R437 Standort per GS1-GLN identifiziert
<p>Standort-Übertragung</p> <p>Wird ein Standort im EDM von einem Betreiber an einen neuen Betreiber übertragen, so erhält der Standort beim neuen Betreiber eine neue Standort-GLN.</p> <p>Je nachdem um welche Übertragungsart es sich handelt, darf die Standort-GLN des Standorts des alten Betreibers noch in der Meldung verwendet werden oder nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde ein Standort bereits vor Beginn des Berichtszeitraums übertragen und handelt es sich um einen endgültigen Inhaberwechsel, so darf die alte Standort-GLN nicht mehr in der Meldung verwendet werden. • Wurde ein Standort bereits vor Beginn des Berichtszeitraums übertragen und handelt es sich um einen temporären Inhaberwechsel, der im gesamten Berichtszeitraum gültig war, so darf die alte Standort-GLN nicht mehr in der Meldung verwendet werden. • Wurde ein weiterer Berechtigter zum Standort hinzugefügt (Mitinhaber, Mitbenutzer), so können prinzipiell alte und neue Standort-GLN in der Meldung verwendet werden. 	Warnung	R307

Angabe eines nicht im EDM registrierten Standorts

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Bei Angabe eines nicht registrierten Standorts, ist die Person nicht aus der Adresse ableitbar. Daher muss zusätzlich zum Standort die Person angegeben werden, siehe Angabe einer Person.</p>	Warnung	R288 Übergeber fehlt
	Warnung	R865 Übernehmer fehlt
<p>Adresse eines Standorts</p>	Warnung	R345 Postleitzahl fehlt

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Bei der Angabe der Adresse eines Standorts werden zumindest die folgenden Angaben erwartet: <ul style="list-style-type: none"> • Staat: der Staat muss durch den ISO 3166-1 numerischen Code aus der Referenzliste 3862: Länder angegeben werden, z.B. 040 für Österreich. • Postleitzahl • Straße 	Warnung	R114 Straße fehlt
Grundstück, auf dem sich der Standort befindet Ein Grundstück muss mittels Katastralgemeindennummer und Grundstücksnummer angegeben werden. Die Katastralgemeindennummer muss dabei dem Code aus der Referenzliste 9646, Österreichische Katastralgemeinden entsprechen.	Warnung	R420 Grundstücksnummer fehlt bzw. ist leer

Angabe einer Anlage

Diese Prüfregeln beziehen sich allgemein auf die Angabe einer Anlage. Sie werden auf die folgenden Angaben einer Anlage angewendet:

- bei Abfallbewegungen:
 - Angabe einer Anlage als Herkunfts-Anlage,
 - Angabe einer Anlage als Verbleibs-Anlage,
 - Angabe einer Anlage als Abfallerzeugungsanlage (Teil der Abfallerzeugungsdetails gemäß Deponieverordnung 2008),
 - Angabe einer Anlage als Aufstellungsort einer mobilen Anlage.
- bei Lagerstandsangaben und Lagerstandskorrekturen: Anlage, auf die sich der Lagerstand oder die Lagerstandskorrektur bezieht.
- bei Abfallartenneuordnungen: Ort, auf dem die Abfallartenneuordnung stattgefunden hat.
- Deponierestkapazitäten: Anlage, zu der die Deponierestkapazität gemeldet wird.

Anmerkung: die Angabe der Anlage, in welcher der Abfall endgültig verbleibt, ist obsolet. Sie ist im Schema noch vorgesehen, soll aber nicht befüllt werden.

Folgende Prüfregeln gelten für ortsfeste und mobile Anlagen:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Registrierte Anlage Eine für die Abfallbilanz relevante Anlage muss im EDM registriert sein. In der Meldung muss sie mittels der vom EDM vergebenen Anlagen-GLN angegeben werden.	Warnung	R796 Anlage ohne Anlagen-GLN angegeben
	Schwerwiegender Fehler	R715 keine gültige Anlagen-GLN gemeldet
	Hinweis	R427 Anlage per GS1-GLN identifiziert
Berichtseinheit Alle Anlagen des Meldenden, die in der Abfallbilanz enthalten sind, müssen in den Stammdaten (ZAReg) als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL) gekennzeichnet sein. Anmerkung: handelt es sich bei einer Anlage um eine gesamte Betriebsanlage oder um eine abfallwirtschaftliche Sichtweise, dann wird diese Prüfregel nicht angewendet, da in diesem Fall die falsche Anlage gemeldet wurde.	Warnung	R687
Gesamte Betriebsanlage Die gesamte Betriebsanlage dient ausschließlich zur Zusammenfassung aller Anlagen auf einem Standort. Sie darf nicht in der Abfallbilanz verwendet werden. Stattdessen ist die konkrete Anlage unterhalb der gesamten Betriebsanlage bzw. unter der (abfallwirtschaftlichen) Sichtweise in den Stammdaten (ZAReg) anzulegen und in der Abfallbilanz zu verwenden.	Warnung	R744
Abfallwirtschaftliche Sichtweise Die Abfallwirtschaftliche Sichtweise dient ausschließlich zur Zusammenfassung aller abfallwirtschaftlichen Anlagen auf einem Standort. Sie darf nicht in der Abfallbilanz verwendet werden. Stattdessen ist die konkrete Anlage unterhalb der (abfallwirtschaftlichen) Sichtweise in den Stammdaten (ZAReg) anzulegen und in der Abfallbilanz zu verwenden.	Warnung	R151
Anlagenstatus Die Anlage muss zumindest einen Tag im Berichtszeitraum "Aktiv" oder "Eingeschränkt Aktiv" gewesen sein.	Warnung	R135
Anlagenübertragung Wird eine Anlage im EDM vom (bisherigen) Betreiber an einen (neuen) Betreiber übertragen, so erhält die Anlage beim neuen Betreiber eine <u>neue</u> Anlagen-GLN. Je nachdem um welche Übertragungsart es sich handelt, darf die Anlagen-GLN der Anlage des alten Betreibers noch in der Meldung verwendet werden oder nicht: <ul style="list-style-type: none"> • Wurde eine Anlage bereits vor Beginn des Berichtszeitraums übertragen und handelt es sich um einen endgültigen Inhaberwechsel, so darf die alte Anlagen-GLN nicht mehr in der Meldung verwendet werden. • Wurde eine Anlage bereits vor Beginn des Berichtszeitraums übertragen und handelt es sich um einen temporären Inhaberwechsel, der im gesamten Berichtszeitraum gültig war, so darf die alte Anlagen-GLN nicht mehr in der Meldung verwendet werden. • Wurde ein weiterer Berechtigter zur Anlage hinzugefügt (Mitinhaber, Mitbenutzer), so können prinzipiell alte und neue Anlagen-GLN in der Meldung verwendet werden. 	Warnung	R722

Prüfregeln bei mobilen Anlagen

Nur für mobile Anlagen sind zusätzlich folgende Prüfregeln zu beachten. Diese Prüfregeln werden immer dann angewendet, wenn eine mobile Anlage als Herkunfts- oder Verbleibsanlage angegeben ist, unabhängig von der Buchungsart.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Bei Angabe einer mobilen Anlage sind der Ort der Behandlung und idR der Abfallbehandler nicht aus der Anlagen-GLN eindeutig zuordenbar. Ist eine mobile Anlage als Herkunfts- oder Verbleibsanlage angegeben, dann sind daher zusätzlich die folgenden Informationen anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> • Abfallbehandler, siehe Angabe einer Person • Aufstellungsort der mobilen Anlage: <ul style="list-style-type: none"> ◦ bei Betrieb innerhalb einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage: durch Angabe diese Anlage, siehe Angabe einer Anlage ◦ wenn Behandlung außerhalb einer ortsfesten Anlage erfolgt: durch Angabe des Standorts, siehe Angabe eines registrierten Standorts ◦ Wenn Behandlung außerhalb einer stationären Anlage erfolgte und keine Standort-GLN vom Aufstellungsort vorhanden: Adresse des Aufstellungsortes, zumindest Angabe der PLZ oder des Bezirks 	Warnung	R288 Übergeber fehlt (ausgelöst bei mobilen Anlagen)

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<ul style="list-style-type: none"> wenn Behandlung außerhalb einer stationären Anlage erfolgte und keine Standort-GLN und keine PLZ vom Aufstellungsort vorhanden: Katastralgemeinde, Grundstücksnummer des Aufstellungsortes 	Warnung	R865 Übernehmer fehlt (ausgelöst bei mobilen Anlagen)
	Warnung	R926 Mobile Anlage ohne Aufstellungsort
Wird als Aufstellungsstandort einer mobilen Anlage keine Standort-GLN oder nur eine Adresse angegeben, dann ist jedenfalls zumindest die PLZ oder der Bezirk anzugeben.	Warnung	R525
Wird als Aufstellungsort einer mobilen Anlage eine Anlage angegeben, so muss es sich bei dieser Anlage um eine ortsfeste Anlage handeln.	Warnung	R182

Prüfregeln zu Referenzdaten

Prüfregeln zur Angabe des Abfalls

Zur Angabe des Abfalls sind die folgenden speziellen Prüfregeln relevant:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Die Abfallart muss mittels eines Eintrags aus einer der folgenden Referenzlisten angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Referenzliste 5174, Abfallverzeichnis gemäß Österreichischer Abfallverzeichnisverordnung Referenzliste 4158, Altfahrzeuge-Fraktionen gemäß Altfahrzeugeverordnung Referenzliste 5211, Kompostarten in Rotte Referenzliste 9923, Kompostbezeichnungen <p>Diese Prüfregel überprüft nur, ob der angegebene Wert irgendwann in der Referenzliste enthalten war, nicht ob er im Berichtszeitraum gültig war. Das überprüft die nächste Prüfregel.</p> <p>Diese Referenzlisten sind am EDM Portal unter folgendem Link veröffentlicht: https://edm.gv.at/edm_portal/redaListSequence.do?selCode=4tp9eg2bt2srbd</p>	Schwerwiegender Fehler	R619
Die Abfallart muss im Berichtszeitraums gültig gewesen sein.	Warnung	R409 Abfallart aus Abfallverzeichnis im Berichtszeitraum nicht gültig R954 Altfahrzeuge-Fraktion/Kompostart/ Kompostart in Rotte im Berichtszeitraum nicht gültig
Bei den Kontaminationen des Abfalls darf jede Kontaminationsgruppe maximal einmal angegeben sein.	Schwerwiegender Fehler	R678

Prüfregeln zur Angabe der Wirtschaftstätigkeit/Branche

Zur Angabe der Wirtschaftstätigkeit sind die folgenden speziellen Prüfregeln relevant:

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Die Wirtschaftstätigkeit/Branche (einer Person) muss mittels eines Eintrags (GTIN) aus der Referenzliste 3659 Wirtschaftstätigkeiten gemäß §5 der österreichischen Abfallbilanzverordnung, basierend auf der EU-Abfallstatistikverordnung angegeben werden.</p> <p>Alternativ kann ein Eintrag aus der Referenzliste 5322 Wirtschaftstätigkeiten gemäß NACE Rev. 2 (nur Detail-Klassifikationsebene) angegeben werden. Dabei kann der NACE Code (z.B. 23.11) oder der erweiterte NACE-Code (z.B. C 23.11) angegeben werden.</p> <p>Es sind nur Detail-Klassifikationen zulässig, keine Über-Klassifikationen wie z.B. C 23.</p> <p>Diese Referenzlisten sind am EDM Portal unter folgendem Link veröffentlicht: https://edm.gv.at/edm_portal/redaListSequence.do?selCode=4tp9eg2bt2srbd</p>	Schwerwiegender Fehler	R454 Wert identifiziert keine Wirtschaftstätigkeit (NACE/EU-Stat)
	Schwerwiegender Fehler	R442 Wert identifiziert eine Gruppe von NACE-Tätigkeiten anstelle einer einzelnen Tätigkeit

Prüfregeln zu sonstigen Referenzdaten

Für sonstige Referenzdatenangaben (ungleich Abfallart bzw. Wirtschaftstätigkeit) gelten die folgenden Prüfregeln.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Überall dort, wo als Angabe ein Wert aus einer Referenzliste gefordert ist (z.B. Abfallart, Buchungsart), muss diese Angabe einem Wert aus der jeweiligen Referenzliste entsprechen. Es ist dabei egal wann dieser Wert gültig war, es wird überprüft, ob der angegebene Wert irgendwann gültig war (in der Referenzliste enthalten war).</p> <p>Die zulässigen Referenzlisten sind in der Schnittstellenbeschreibung definiert und am EDM Portal unter folgendem Link veröffentlicht: https://edm.gv.at/edm_portal/redaListSequence.do?selCode=4tp9eg2bt2srbd</p> <p>In der Schnittstellenbeschreibung ist ebenfalls definiert, welche Spalte als ID in der Meldung verwendet werden muss, z.B. GTIN zur Angabe der Quantifizierungsart oder ISO 3166-1 numerischer Code zur Angabe eines Landes.</p>	Schwerwiegender Fehler	R625
Ein Eintrag aus der Referenzliste muss im Berichtszeitraums gültig gewesen sein.	Hinweis	R931

Angaben in der Schnittstelle, welche nicht mehr verwendet werden

In der Bilanzen-Schnittstelle sind Felder enthalten, deren Verwendung nicht mehr vorgesehen ist.

Wird eines dieser Felder trotzdem in der Meldung angegeben, so wird es nicht gespeichert. Es wird stattdessen ein Eintrag im Prüfprotokoll angezeigt, welcher darüber informiert.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
<p>Die Angabe von Einzelzeiträumen, also von Zeiträumen, welche den Berichtszeitraum noch weiter unterteilen, ist obsolet. Aus Abwärtskompatibilität wird die Eingabe eines Einzelzeitraums nicht verhindert, es dürfen aber nicht mehrere Einzelzeiträume angegeben werden.</p> <p>Es darf maximal ein Einzelzeitraum angegeben werden.</p>	Schwerwiegender Fehler	R739

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
In der Schnittstelle ist die Angabe zur Abgabe von Kompost vorgesehen: Kompostart, Kompostmasse, Verwendungszweck (Anwendungsbereich). In der Anwendung eBilanzen werden diese Angaben aber derzeit noch nicht unterstützt. D.h. werden diese Angaben übermittelt, so werden sie weder geprüft noch der Behörde angezeigt.	Hinweis	R276
Bei der Angabe der Sitzadresse oder der Standort-Adresse gibt es ein Feld für die Adresse als Freitext. Die Angabe unstrukturierter Adressen wurde als Übergangslösung angeboten, und ist nicht mehr zulässig. Das betrifft die Abfallerzeugung, Herkunft und Verbleib.	Hinweis	R712
Zu jedem Kompartiment, das sich in der Ablagerungsphase befindet, muss die Restkapazität zur genehmigten Kapazität gemeldet werden. Zusätzlich kann auch die Restkapazität zur ausgebauten Kapazität gemeldet werden. Die in der Schnittstelle enthaltene undeclared Angabe der Restkapazität ist nicht mehr zu verwenden. Das Feld ist obsolet. Hinweis: da diese Angaben aktuell noch oft gemeldet werden, werden diese Angaben gespeichert und auch in der Anwendung eBilanzen angezeigt.	Hinweis	R632

Zusätzliche technische Prüfregeln

Die folgenden Prüfregeln sind ausschließlich vom Hersteller der Client-Software zu berücksichtigen.

Prüfregel	Fehler-Kategorie	Prüfregel-Nr.
Es dürfen keine leeren XML-Elemente in der XML-Datei enthalten sein. Ein XML-Element muss entweder ausgefüllt werden (mit Text oder mit Sub-Elementen) oder muss ganz weggelassen werden. Bei den meisten XML-Elementen ist es vom Schema her ohnehin nicht möglich diese leer anzugeben (weil es Sub-Elemente gibt, die Pflichtfelder sind). Bei den sonstigen Elementen überprüfen die folgenden Prüfregeln, dass sie nicht leer übermittelt werden.	Schwerwiegender Fehler	R474 Herkunft oder Verbleib ohne jegliche Angaben
	Schwerwiegender Fehler	R370 Verfahren ohne jegliche Angaben wie Code oder Beschreibung
	Schwerwiegender Fehler	R159 Person ohne jegliche Angaben (GLN, Name, Adresse, ...)
	Schwerwiegender Fehler	R545 Ort ohne jegliche Angaben
Der Software-Hersteller sollte angegeben werden.	Warnung	R520 Versionsnummer der XML-Erstellungs-Software fehlt, obwohl Bezeichnung der XML-Erstellungs-Software angegeben
	Warnung	R856 Von der XML-Erstellungs-Software unterstützte Version der Spezifikation fehlt, obwohl Bezeichnung der XML-Erstellungs-Software angegeben

Anhang 1: Gegenüberstellung alte und neue Prüfregeln

Alte Prüfung und deren Entsprechung in den neuen Prüfregeln

Folgende Tabelle gibt einen Überblick wie die alten Prüfregeln in die neuen Prüfregeln übergegangen sind. Es wird nur auf die inhaltliche Änderung von Prüfregeln eingegangen. Textuelle Verbesserungen der Fehlertexte wurden bei allen Prüfregeln durchgeführt.

In der folgenden Tabelle werden in der ersten Spalte alle bisherigen Prüfregeln aus Kapitel 2 des Prüfregeldokuments in Version 3.05 aufgelistet.

Nummer "alte" Prüfregel	Nummer "neue" Prüfregel	Inhaltliche Änderung
Kapitel 2 Prüfregeln		
Kapitel 2.1 Muss-Kriterien		
Kapitel 2.1.1 Basis-Prüfungen		
010.010 XML-Validität der hochgeladenen Datei	C506	keine Änderung
020.010 Benutzer-Autorisierung	C316 In der XML-Datei ist das meldende Unternehmen mit einer unbekanntenen Personen-GLN angegeben. C163 Das in der XML-Datei angegebene meldende Unternehmen stimmt nicht mit dem angemeldeten (Neben)Benutzer überein.	Prüfregel wurde in mehrere Prüfregeln aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
040.020 Meldungsart	C570	keine Änderung
040.021 Inhalte der Leermeldung	C422	keine Änderung
040.022 Inhalte der sonstigen Meldungen	C996	keine Änderung
Kapitel 2.1.2 Datumsangaben		
030.010 Berichtszeitraum und Einzelzeiträume	C209	keine Änderung
030.020 Kalenderjahr Berichtszeitraum	C486	keine Änderung
030.030 Beginn- und Enddatum Berichtszeitraum und Einzelzeiträume	C311 Die Datumsangaben des Berichtszeitraums sind falsch: das Beginndatum liegt nach dem Enddatum. C886 Die Datumsangaben des Einzelzeitraums sind falsch: das Beginndatum liegt nach dem Enddatum.	Prüfregel wurde in mehrere Prüfregeln aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
030.040 Einzelzeiträume	C887	keine Änderung
030.050 Beginn- und Enddatum Bewegungszeiträume	C749	keine Änderung
030.060 Erhebungsdaten, Bewegungszeiträume		

Nummer "alte" Prüfregele	Nummer "neue" Prüfregele	Inhaltliche Änderung
	<p>C185 Die XML-Datei enthält Abfallbewegungen (Datumsangaben), die außerhalb des Berichtszeitraumes liegen.</p> <p>C815 Die XML-Datei enthält Datumsangaben zu Abfallartenneuordnungen und/oder Kompostabgaben, die außerhalb des Berichtszeitraumes liegen.</p> <p>C247 Die XML-Datei enthält Datumsangaben zu Lagerstandsbuchungen, Lagerstandskorrekturen und/oder Deponierestkapazitäten, die nach dem Upload-Datum der Meldung liegen.</p>	<p>Prüfregele wurde in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.</p> <p>Prüfregele zu Lagerstandskorrekturen wurde abgeändert: Lagerstandskorrekturen müssen nicht im mehr Berichtszeitraum liegen, sondern vor dem Upload-Datum</p>
Kapitel 2.2 Soll-Kriterien		
Kapitel 2.2.1 Buchungszeile		
Kapitel 2.2.1.1 Mobile Anlagen		
070.410 Angaben im Falle von mobilen Anlagen bei Abfallbewegungen	<p>R926 Aufstellungsort fehlt</p> <p>R288 Übergeber fehlt</p> <p>R865 Übernehmer fehlt</p> <p>R182 Aufstellungsort ist mittels <u>mobiler</u> Anlage angegeben</p>	Prüfregele wurde in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
070.411 Angaben im Falle von mobilen Anlagen bei Lagerstandsbuchungen und Lagerstandskorrekturenbuchungen	R978	keine Änderung
050.007 Herkunft einer Abfallbewegung in ein Lager für in mobilen Anlagen hergestellte Recycling-Baustoffe	R761	Ausnahme für Lohnarbeit hinzugefügt.
Kapitel 2.2.2 Gültigkeit von GLNs		
060.010 Personen-GLN, Standort-GLN, Anlagen-GLN	<p>R810 Angabe einer Person</p> <p>R406 Angabe eines Standorts</p> <p>R715 Angabe einer Anlage</p>	Prüfregele wurde in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
060.020 Personen-, Standort-, Anlagenangaben entsprechen Eintragungen des Meldeverpflichteten in ZAREg gemäß Buchungsart	<ul style="list-style-type: none"> R382 Meldendes Unternehmen und Übergeber stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R190 Meldendes Unternehmen und Übernehmer stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R487 Meldendes Unternehmen und Betreiber des Herkunftsstandorts stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R689 Meldendes Unternehmen und Betreiber des Verbleibsstandorts stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R142 Meldendes Unternehmen und Betreiber der Herkunftsanlage stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R801 Meldendes Unternehmen und Betreiber der Verbleibsanlage stimmen (nicht überein / überein), obwohl sie (übereinstimmen / nicht übereinstimmen) sollten R753 Meldendes Unternehmen tritt weder in Herkunft noch Verbleib auf 	<p>Die Prüfregele wurde erweitert: Bisher wurde nur überprüft, ob die Angabe zu Herkunft bzw. Verbleib (je nach Buchungsart) zum meldenden Unternehmen gehört. Es wurde aber nicht überprüft, dass die jeweils andere Angabe nicht zum meldenden Unternehmen gehört. Diese Prüfung wurde nun ergänzt.</p> <p>Weiters wurde die Prüfregele in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.</p> <p>Der Fall, dass das meldende Unternehmen weder in Herkunft noch Verbleib auftritt, wurde als schwerwiegender Fehler gekennzeichnet.</p>
Kapitel 2.2.3 Gültigkeit von Referenzangaben aus Zuordnungstabellen		
040.010 Referenzen aus Zuordnungstabellen	<p>Abfallart:</p> <ul style="list-style-type: none"> R619 Wert identifiziert keine Abfallart (Altfahrzeuge-Fraktion/Kompostart) R409 Abfallart aus Abfallverzeichnis im Berichtszeitraum nicht gültig R954 Altfahrzeuge-Fraktion/Kompostart/Kompostart in Rotte im Berichtszeitraum nicht gültig <p>Wirtschaftstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> R454 Wert identifiziert keine Wirtschaftstätigkeit (NACE/EU-Stat) R442 Wert identifiziert eine Gruppe von NACE-Tätigkeiten anstelle einer einzelnen Tätigkeit <p>Sonstige Referenzlisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> R625 Wert identifiziert keinen Eintrag aus Referenzliste xy R931 Referenzlisten-Eintrag im Berichtszeitraum nicht gültig 	<p>Prüfregele wurde in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann. Es werden nun die folgenden Fälle unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> angegebener Wert gar nicht in Referenzliste (Gesamtliste) enthalten angegebener Wert in Referenzliste enthalten, aber im Berichtszeitraum nicht gültig <p>Zu diesen 2 Fällen gibt es getrennte Prüfregele für die Abfallart, die Wirtschaftstätigkeit und alle sonstigen Referenzlisten.</p> <p>Bisher gab es keine Prüfregele, welche überprüft, ob die Wirtschaftstätigkeit gemäß Detailklassifikation aus der Referenzliste 5322 (wie in der Schnittstelle gefordert) angegeben ist. Das wurde nun mit Prüfregele R442 ergänzt.</p>
Kapitel 2.2.4 Herkunft und Verbleib		
070.110 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme-Abfallbewegung	Siehe Herkunft/Verbleib einer Abfallbewegung	<p>Die Prüfregele zu Herkunft bzw. Verbleib einer Abfallbewegung wurden grundlegend überarbeitet, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.</p> <p>Inhaltlich gab es die folgenden Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird nun überprüft, dass im Streckengeschäft kein Ort, keine Anlage und kein Verfahren angegeben werden darf. Es wird nun überprüft, dass keine fremde Anlage und kein fremdes Verfahren angegeben werden darf.

Nummer "alte" Prüfregel	Nummer "neue" Prüfregel	Inhaltliche Änderung
070.120 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme einer Kleinmenge zur Deponierung-Abfallbewegung		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn nicht auf Anlagen-Ebene gemeldet wurde, wurde ein Hinweis eingeführt. • Übernahme einer Kleinmenge zur Deponierung: eine Zusammenfassung pro Bundesland und Branche des Übergebers ist nicht zulässig.
070.113 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.114 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme aus Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.115 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme aus/in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.118 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme in Sammeltour- Abfallbewegung		
070.119 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme in Sammeltour/Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.112 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme in Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.111 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Rücknahme aus Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.116 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Rücknahme aus Lohnarbeit mit Übernahme in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.117 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übernahme aus Streckengeschäft in Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.210 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe-Abfallbewegung		
070.213 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.214 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe aus Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.215 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe aus/in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.211 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe in Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.212 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Rückgabe aus Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.216 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Rückgabe aus Lohnarbeit mit Übergabe in Streckengeschäft-Abfallbewegung		
070.217 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Übergabe aus Streckengeschäft in Lohnarbeit-Abfallbewegung		
070.310 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer innerbetrieblichen Abfallbewegung		
070.223 Angaben zu Herkunft und Verbleib einer Produktübergabe-Abfallbewegung	<p>Produktübergabe von Recycling-Baustoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • R713 Produktübergabe von Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A mit einer Herkunftsanlage, die KEIN Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A ist • R466 In Produktübergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A fehlt der Verbleibspersonenkreis • R612 Produktübergabe von sonstigen Recycling-Baustoffen <p>Produktübergabe von sonstigen Abfällen: siehe Buchungsart "Produktübergabe"</p>	<p>Prüfregel wurde in mehrere Prüfregeln aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.</p> <p>Weiters wurde unterschieden in Produktübergaben von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A gem. Recycling-Baustoffverordnung und (NEU) Produktübergaben von sonstigen Abfällen, bei denen das Abfallende bei der Übergabe an Dritte eintritt.</p>
Kapitel 2.2.4.1 Aggregierung von Abfallbewegungen		
070.020 Aggregierung Abfallbewegung	-	Die Prüfregeln zur Aggregierung wurden bereits 2017 abgeschafft, die Beschreibung war aber noch im Prüfregeldokument enthalten.
Kapitel 2.2.4.2 Kennzeichnung von Abfallbilanzberichtseinheiten		
080.010 Abfallbilanzberichtseinheiten	R687	Ausnahme hinzugefügt: Die neue Prüfregel wird nicht ausgelöst, wenn es sich bei der Anlage um die gesamte Betriebsanlage oder um die Abfallwirtschaftliche Sichtweise handelt, da in diesem Fall nicht die Berichtseinheit fehlt, sondern die falsche Anlage gemeldet wurde.
Kapitel 2.2.4.3 Lagerstandsbuchungen		
090.010 Lagerstandsbuchung	<p>R435 Zu einer Anlage und Abfallart nur ein Lagerstand, obwohl mindestens zwei Lagerstände erwartet</p> <p>R456 Lagerstand zu Beginn des Berichtszeitraums fehlt</p> <p>R757 Lagerstand zu Ende des Berichtszeitraums fehlt</p>	Prüfregel wurde in mehrere Prüfregeln aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
Kapitel 2.2.4.4 Abfallartenneuzuordnungen		
100.010 Vollständigkeit Abfallartenneuzuordnung	<p>R263 Abfallartenneuzuordnung mit fehlender Angabe der neu zugeordneten Abfallart</p> <p>R818 Abfallartenneuzuordnung mit fehlender Angabe der ursprünglich zugeordneten Abfallart</p>	Prüfregel wurde in mehrere Prüfregeln aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
100.020 Widerspruchslosigkeit der Abfallartenneuzuordnung	R198	keine Änderung
100.030 Aggregierung Abfallartenneuzuordnung	--	

Nummer "alte" Prüfregele	Nummer "neue" Prüfregele	Inhaltliche Änderung
		Die Prüfregele zur Aggregation wurden bereits 2017 abgeschafft, die Beschreibung war aber noch im Prüfregeleldokument enthalten.
Kapitel 2.2.4.5 Lagerstandskorrekturbuchungen		
110.010 Widerspruchslosigkeit der Lagerstandskorrekturbuchung	--	Die Prüfregele 110.010 (Bei einer Lagerstandskorrektur müssen entweder die Angaben zum Abfallzugang oder die Angaben zum Abfallabgang gemeldet werden, aber nicht beides.) wurde durch eine Schemaänderung abgelöst.
110.020 Aggregation Lagerstandskorrekturbuchung	--	Die Prüfregele zur Aggregation wurden bereits 2017 abgeschafft, die Beschreibung war aber noch im Prüfregeleldokument enthalten.
Kapitel 2.2.4.6 Deponierestkapazitätsbuchungen		
120.010 Eindeutigkeit der Deponierestkapazitätsbuchung	<p>R250 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur genehmigten Restkapazität</p> <p>R846 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur ausgebauten Restkapazität</p> <p>R863 Zwei oder mehr Restkapazitätsangaben zur undeckelten Restkapazität</p>	Prüfregele wurde in mehrere Prüfregele aufgeteilt, damit eine detaillierte Rückmeldung über die Fehlerursache gegeben werden kann.
120.020 Kompartimente	--	<p>Eine Entsprechung der Prüfregele 120.020 (eine Anlage, zu der eine Restkapazität gemeldet wurde, muss in ZAREg als Kompartiment(sabschnitt) gekennzeichnet sein) entfällt, da es stattdessen die Prüfregele R786 (zu jedem Kompartiment in der Ablagerungsphase muss eine Restkapazität gemeldet werden) gibt.</p> <p>Falls zu Anlagen, bei denen es sich nicht um ein Kompartiment handelt, eine Restkapazität gemeldet wird, so führt das also nicht mehr zu einem Eintrag im Prüfprotokoll. Falls die Restkapazität nicht auf Ebene des Kompartiments (sondern auf Ebene des genehmigten Deponiebereichs oder auf Ebene des Kompartimentsabschnittes gemeldet wird) so greift die Prüfregele R786.</p>
Kapitel 2.2.5 Abfallart		
050.004 Angabe der Abfallart bei einer Abfallbewegung in ein Lager für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A	R656 Abfallbewegung in ein Lager für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A mit einer Abfallart ungleich Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A	keine Änderung
050.005 Angabe der Abfallart bei einer Abfallbewegung in ein Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe	R189 Abfallbewegung in ein Lager für sonstige hergestellte Recycling-Baustoffe mit einer Abfallart ungleich einem sonstigen hergestellten Recycling-Baustoff	keine Änderung
050.008 Angabe der Abfallart bei einer Übergabe aus einer Baurestmassenaufbereitungsanlage	R310 Übergabe-Abfallbewegung aus einer Baurestmassenaufbereitungsanlage mit einem Recycling-Baustoff	Auf Grund der Aufteilung der Prüfregele 070.223 wird diese Prüfregele nun auch bei Produktübergaben angewendet. Das ist inhaltlich aber nicht neu, sondern wurde bisher durch 070.223 abgeprüft.
Kapitel 2.2.6 Behandlungsverfahren		
050.002 Angabe des Verbleibsverfahren bei einer Abfallbewegung in eine Anlage eines bestimmten Anlagentyps	R858 Ungewöhnliche Kombination aus Verbleibs-Anlagentyp und Verbleibsverfahren	Die Verwendung der "alten" Verfahren R5c und R13a wird nicht mehr empfohlen. Diese Verfahren wurden daher aus den typischerweise zulässigen Verfahren entfernt.
050.003 Angabe des Herkunftsverfahren bei einer Abfallbewegung aus einer Anlage eines bestimmten Anlagentyps	R639 Ungewöhnliche Kombination aus Herkunfts-Anlagentyp und Herkunftsverfahren	Die Verwendung der "alten" Verfahren R5c und R13a wird nicht mehr empfohlen. Diese Verfahren wurden daher aus den typischerweise zulässigen Verfahren entfernt.
050.012 Angabe des Verbleibsverfahrens bei einer Abfallbewegung in den genehmigten Deponiebereich	R842 Abfallbewegung in einen Deponiebereich mit einem Verbleibsverfahren ungleich R5_07 bzw. R10_02	Die Verwendung der "alten" Verfahren R5d und R10b wird nicht mehr empfohlen. Diese Verfahren wurden daher aus den typischerweise zulässigen Verfahren entfernt.
050.013 Angabe des Verbleibsverfahrens bei einer Abfallbewegung in ein Kompartiment	R513 Abfallbewegung in ein Kompartiment mit einem Verbleibsverfahren ungleich D1, R5_07 bzw. R10_02	Die Verwendung der "alten" Verfahren R5d und R10b wird nicht mehr empfohlen. Diese Verfahren wurden daher aus den typischerweise zulässigen Verfahren entfernt.
050.014 Angabe des Verbleibsverfahrens bei einer Abfallbewegung in einen Kompartimentsabschnitt	R624 Abfallbewegung in einen Kompartimentsabschnitt mit einem Verbleibsverfahren ungleich D1	keine Änderung
Kapitel 2.2.7 Anlagentyp		
050.006 Keine Angabe eines Lager für Recycling-Baustoffe als Verbleib einer Übernahme-Abfallbewegung	R788 Als Verbleib einer Übernahme (Ausnahme: Rücknahme aus Lohnarbeit) sollte kein Lager für hergestellte Recycling-Baustoffe angegeben werden.	Die Ausnahme für "Rücknahme aus Lohnarbeit" wurde hinzugefügt.

Neue Prüfregele

Zusätzlich zu den im vorigen Kapitel aufgeführten Prüfregele listet die folgende Tabelle alle neu eingeführten Prüfregele auf.

Fehler-Kategorie	Neue Prüfregele
Prüfregele zu negativen bzw. falschen Masse- und Volumangaben	
Schwerwiegender Fehler	R131 Abfallbewegung mit negativer Masse
Schwerwiegender Fehler	R867 Abfallbewegung mit Masse 0
Schwerwiegender Fehler	R784 Abfallbewegung mit Masse größer 100.000.000.000 kg
Schwerwiegender Fehler	R460 Lagerstand mit negativer Masse
Schwerwiegender Fehler	R902 Lagerstandskorrektur mit negativer Masse

Fehler-Kategorie	Neue Prüfregel
Schwerwiegender Fehler	R975 Lagerstandskorrektur mit Masse 0
Schwerwiegender Fehler	R936 Abfallartenneuzuordnung mit negativer Masse
Schwerwiegender Fehler	R604 Abfallartenneuzuordnung mit Masse 0
Schwerwiegender Fehler	R593 Restkapazität in Bezug zur genehmigten Kapazität mit negativem Volumen
Schwerwiegender Fehler	R664 Restkapazität in Bezug zur ausgebauten Kapazität mit negativem Volumen
Schwerwiegender Fehler	R672 Restkapazität mit negativem Volumen
Prüfregeln zu Stammdaten	
Warnung	R148 Angabe einer stillgelegten Person
Hinweis	R613 Angabe einer nicht ordentlich registrierten Person
Warnung	R307 Angabe eines im gesamten Berichtszeitraum übertragenen Standorts
Warnung	R722 Angabe einer im gesamten Berichtszeitraum übertragenen Anlage
Warnung	R744 Angabe der gesamten Betriebsanlage
Warnung	R151 Angabe der abfallwirtschaftlichen Sichtweise
Warnung	R135 Angabe einer im gesamten Berichtszeitraum inaktiven Anlage
Warnung	R796 Angabe einer Anlage ohne Anlagen-GLN (d.h. nur mit Name angegeben)
Prüfregeln zu Referenzdaten	
Schwerwiegender Fehler	R678 Zwei oder mehr Angaben derselben Kontaminationsgruppe zu einem Abfall
Prüfregeln zur Adresse	
Warnung	<p>In den alten Prüfregeln wurde nicht geprüft, welche Angaben bei einer Adresse (Standort-Adresse, Sitzadresse) vorhanden sein müssen. Die Angabe des Landes war ausreichend. Es wird nun auf das Vorhandensein der folgenden Angaben geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> R345 Postleitzahl muss angegeben sein R114 Straße muss angegeben sein <p>Beim Aufstellungsort einer mobilen Anlage greift hingegen die Prüfregel R525.</p>
Prüfregeln zu Abfallbewegungen	
Warnung	<p>Bei jeder Abfallbewegung muss - je nach Buchungsart - entweder der Übergeber oder der Übernehmer mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen. Die jeweils andere Person darf nicht mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen. Ausnahme: innerbetriebliche Abfallbewegung.</p> <p>Bisher wurde davon nur die eine Hälfte geprüft, nämlich die Übereinstimmung des Übergebers/Übernehmers mit dem meldenden Unternehmen. Dass die jeweils andere Person nicht mit dem meldenden Unternehmen übereinstimmen darf, wird nun zusätzlich mit folgenden Prüfregeln geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> R382 Meldendes Unternehmen und Übergeber stimmen (nicht) überein R487 Meldendes Unternehmen und Betreiber des Herkunftsstandorts stimmen (nicht) überein R142 Meldendes Unternehmen und Betreiber der Herkunftsanlage stimmen (nicht) überein R190 Meldendes Unternehmen und Übernehmer stimmen (nicht) überein R689 Meldendes Unternehmen und Betreiber des Verbleibsstandorts stimmen (nicht) überein R801 Meldendes Unternehmen und Betreiber der Verbleibsanlage stimmen (nicht) überein
Warnung	<p>Angabe von Ort, Anlage und Behandlungsverfahren im Streckengeschäft nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> R428 Absendeort angegeben obwohl kein Absendeort erwartet R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl kein Herkunftsverfahren erwartet R530 Empfangsort angegeben obwohl kein Empfangsort erwartet R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl nicht erlaubt R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl kein Verbleibsverfahren erwartet
Warnung	<p>Angabe von fremden Anlagen und fremden Verfahren nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> R221 Herkunftsanlage angegeben obwohl keine Herkunftsanlage erwartet R178 Herkunftsverfahren angegeben obwohl kein Herkunftsverfahren erwartet R660 Verbleibsanlage angegeben obwohl keine Verbleibsanlage erwartet R536 Verbleibsverfahren angegeben obwohl kein Verbleibsverfahren erwartet
Hinweis	R985 Übergabe-Abfallbewegung oder innerbetriebliche Abfallbewegung aus dem Produktlager
Hinweis	<p>Bisher wurde bei Herkunft und Verbleib nur auf das Vorhandensein des <u>eigenen</u> Standorts geprüft. Nun gibt es zusätzlich einen Hinweis, falls keine Anlage angegeben wurde, da idR der Abfall in einer Anlage behandelt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> R949 Keine Verbleibsanlage angegeben R961 Keine Herkunftsanlage angegeben
Prüfregeln zu Lagerständen	
Warnung	R126 Lagerstand eines "echten" Lagers ohne Angabe der Abfallart
Warnung	R894 Pufferlagerstand für echtes Lager
Hinweis	R456 Lagerstand zu Beginn des Berichtszeitraums fehlt
Hinweis	R757 Lagerstand zu Ende des Berichtszeitraums fehlt
Warnung	R329 Lager kommt in Abfallbewegung vor, Lagerstand fehlt
Warnung	R911 Zu Lager wird Lagerstandskorrektur gemeldet, Lagerstand fehlt
Warnung	R731 Lagerstände > 0 in Vorjahresmeldung vorhanden, kein Lagerstand in diesem Berichtszeitraum
Warnung	R928 Zwei oder mehr Lagerstände für dasselbe Datum
Prüfregeln zu Abfallartenneuzuordnungen	
Warnung	R391 Abfallartenneuzuordnung im Zuge einer Abfallbewegung bei der sich ursprünglich zugeordnete Abfallart und neu zugeordnete Abfallart nicht unterscheiden
Warnung	R183 Falls Ort angegeben: Anlagen-GLN, Standort-GLN, Adresse oder Grundstücke muss vorhanden sein

Fehler-Kategorie	Neue Prüfregel
Prüfregeln zu Deponierestkapazitäten	
Warnung	R786 Restkapazität zur genehmigten Kapazität fehlt für ein aktives Deponiekompartment in der Ablagerungsphase
Warnung	R632 Die Angabe der undeklarierten Restkapazität ist obsolet; es soll stattdessen die Restkapazität zur genehmigten Kapazität angegeben sein.
Prüfregeln zu Recycling-Baustoffen	
Warnung	R612 Produktübergabe von sonstigen Recycling-Baustoffen
Prüfregeln zu Angaben in der Schnittstelle, welche nicht mehr verwendet werden	
Schwerwiegender Fehler	R739 Maximal 1 Einzelzeitraum
Hinweis	R276 Abgabe von Kompost
Hinweis	R712 Freitextfeld für Angabe der Adresse
Technische Prüfregeln	
Schwerwiegender Fehler	R474 Herkunft oder Verbleib ohne jegliche Angaben
Schwerwiegender Fehler	R370 Verfahren ohne jegliche Angaben wie Code oder Beschreibung
Schwerwiegender Fehler	R159 Person ohne jegliche Angaben (GLN, Name, Adresse, ...)
Schwerwiegender Fehler	R545 Ort ohne jegliche Angaben
Warnung	R520 Versionsnummer der XML-Erstellungs-Software fehlt, obwohl Bezeichnung der XML-Erstellungs-Software angegeben
Warnung	R856 Von der XML-Erstellungs-Software unterstützte Version der Spezifikation fehlt, obwohl Bezeichnung der XML-Erstellungs-Software angegeben